

H H V



1609



№ 588 *

Ill. 5 an Ya 5570, 4^o 4

LB DDKe

in der
Bibliothek.



vi suspense jurisdictionis
Ecclesie.

Contra affectum Maguntina in po Religionis abs unam
Luffwilt Das Exeritium dusseltes nur auz quads abs Ctz
Dufft hnd nufft auz aignats gossph. dussel p. 177, ist tto 1676.
Jungers von Datsa duss zu Obweynde Wejantles duss
schulds Andor anders fairs p. 177 duss Obwe. hnd gossph.
Duss auz duss auz duss exponit duss Das duss
Duss Das liberam exercitium religionis fabi 17. jure immediatis
et autoceatorias sua. 2. Ex dispositione duss duss duss
tto 1555. 3. Et soll auz duss duss, Vers. duss soll duss
duss duss
3. Ex re judicata vi sententia Octave Cor.
4. Ex prescriptione 20. annorum juri
silentio et patientia Maguntina transfactore p. c. cum dilectis. 8.
4 religio. duss. 9. c. cum duss 14. 4 privileg. qua duss
post pacem religiosam facta tanto magis duss duss Magistrat
Evangelicorum, cum vigore ejus jurisdictionis ecclesia indubie in
hoc sit concessio. Et tam jure canonico qd civili p. oes. 4. C.
4 duss 20 vel 25. annor. duss 20. annor. contra Ecclesias
Romanas inferiores ad id efficax sit, ut ne titulum quidem requirat
Cum nulla per se in materia tituli ad duss duss duss inter
hanc duo jura sit differentia. Covarruv. in cap. possessor. part. 2. d. 3.
n. 6.



An

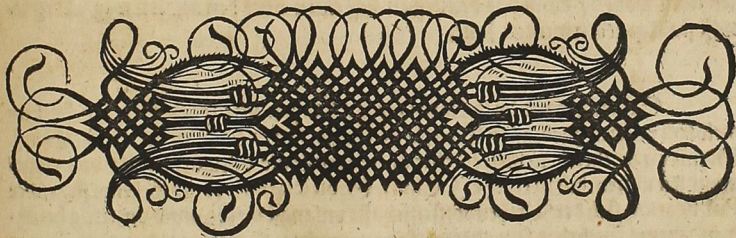
Allen
holung al
schen dem
vor





An die Löm: Key: auch
 zu Hungern vnnnd Böhheim Kön:
 Mayt: etc.

Aller vnterthenigste wider-
 holung aller vnnnd jeder Puncten / So bisshero zwi-
 schen dem ErzStift Meinz / vnnnd der Stadt Erfurdt /
 vor Ihrer Key: May: etc. vorgangen / Mit ange-
 haffter *Euentual refutation* vnnnd
 bitt genanten Raths.



A ller durchlauchtigster Grosmechtigster vnd vnuberwindlichster

Keyser/Erwer Keyserliche Mayestat seind vnser All-
 leronterthennigste/gehorsamste/schuldige vnd bereitwillige dienste allezeit mit bes-
 sonderm fleis zuuor/Allergnedigster Herr/E. Key: Mayt: werden von dersel-
 ben hochlöblichen Räten numehr vnzweifelich allerunterthennigst berichtet sein/
 Als wir vnlangst vnd zwar obliquè, aus des Parts selbst rühmen vnd ausgehen
 in erfahrung bracht/ wie der hochwürdigste Fürst vnnd Herr/ Herr Wolffgang
 Erzbischoff vnnd Churfürst zu Meins/ etc. vnser gnedigster Herr/an E. Key.
 Mayt. Hofe zu Prage/eine vermeinte Replie vnd Conclusionschrefft wider vns
 eingeben/ das wir darauff newlichst durch vnser abgesandten in schrifften nicht
 alleine alle derselben vnnd was sunst zuuor vnser vnwissend einkommen sein
 möchte/copiales zu vnserer verantwortung mitzuthellen/ Sondern auch vnserer
 notsurfft nach/ diese Sach entweder vor Commissarien zur gütè zu weisen/ oder
 aber (Sintemal die hendel darumb an icho der Streit ist/ zum theil an E. Key:
 Mayt. etc. Cammergerichte anhengig: Zum theil den andern connectiret vnd
 von denselben dependirende oder doch sonst ihrer Natur Art vnnd qualitet we-
 gen dahin gehörig: Zum theil auch vmb dieselbe also bewant/das wir/utpote nec
 dum lite purè contestata, nec tæpius in retroactis oblati probationibus, re-
 probationibus & allegationibus nostris auditis, multò minus submissione à
 nostra parte facta, darinnen nicht genugsam gehört worden) dieselben respe-
 ctuè ad Cameram zu remittiren, oder do solchs vber vertrauen zu Recht nicht
 genklich ergründet/ vnnd zu Recht ein anders erkant werden solte/ aperto iuris
 processu ordinario vns nochmals weiter mit vnsern defensionibus allergne-
 digst zuhören allerunterthennigst bitten lassen.

Ob nun wol/in betrachtung/ das dis vnser suchen allem Recht vnnd der
 natürlichen billigkeit gemäsi ist/ wir allerunterthennigst verhoffen/auch zu E. Key.
 Mayt. als dem höchsten Haupt der iustitien, vns nicht anders vorsehen könn-
 en noch wollen/ dann das demselben auff einen oder den andern weg allergne-
 digst stadt gegeben werden solle.

So tragen wir doch die vorsorge/ das gütliche tractation bey hoher-
 meldtem vnserm gnedigsten Churfürsten vnnd Herrn (alldieweil wir J. Churf.
 G. mit vngleichen berichten etlicher vnruhiger Leute allzuuuel wieder vns einge-
 nommen wissen/darzu etliche J. Churf. G. officiaten, vor noch bevorstehender
 Publication sich der Bithheil wissenschaft vnlangst trozig vnnd vnzeitlig berüh-
 men) wenig fruchtbar sein oder vorfangen werde/ Derowegen dann/wo fern es
 zu dem andern wege Rechtens (der vns auff den fall/ Jedoch saluis omnibus hoc
 casu nobis competentibus iurium beneficijs & exceptionibus, auch nicht zu
 wieder ist) gedeyen solte.

So crachten wir eine notsurffe zu sein/ alles vnnd jedes/ so bishero zu-
 sehen

schen Höchstgedachten Churfürsten vñnd Vns / an E. Key. Mayt. Hofe anbracht/vñnd in lite gewesen ist/ Summatim zu widerholen/vñnd quasi per anacephaleosin auff's Lürkest vñnd einseitigste der selben vor Augen zustellen.

Es beruhet aber die ganze Sache/ So viel wir derer bisshero meistens vñngefahr durch gegenteils Aussprenzung (Doch ohne die esliche vñnd zwanzig/ bey dem Sub dato den 11. Maij Anno 91. wider vns eingeschickten Pro duct gebrachte zulegen vñnd vormeinte documenta/ derer wir dan noch diese Stunde in mangel sehen) weiß werden können/ Principaliter auff diesen zweyen Stück en.

Erstlich auff zwölff Klag Puncten.

Vors ander auff einer general ration decidendi welche vñnter andern Vñser gnedigster Herr fast allenthalben zubeheuptung vñnd iustificirung eingewandter Klagsstück brauchte/ vñngüt vñnd sich dor auff fort vñnd fort gründet vñnd berüfft.

Die Klagpuncta betreffen.

1. Erstlich das niedergesetzte Hohegerichte bey Zaberstede.
2. Den Melchendorfschen Fluergang wider vnser Dorff Holzhhausen.
3. Die vñnbreiffung eines Rafer eins zwischen Zütelfstedt vñnd Schmidestede.
4. Den Einfall in die Papier Mühle bey Hochheim / vñnd die von dem Müller hinwider gebrauchte Landvblliche pfendung.
5. Pfarrhaus Wiperti.
6. Die Kirche vñnd Zinse Regularium.
7. Die Geschoß sachen mit den Klöstern / Capitulen vñnd andern Geistlichen Personen.
8. Das Wachhaus auff dem Petersberge.
9. Das Wechterheußlein bey der iuristen Schulen.
10. Vorbietung der Appellationen, der Appellanten Straff / Verpñheden vñnd Sicherung.
11. Den Vorwiesenen Adelarium Schönfeldt.
12. Vñnd dann das Capital Maria / wegen ihrer arestirten Getreidich Zinse etc.

Das vornembste Fundament aber vñnd causa decidendi das vnser gnedigster Herr pretendirt. ist als ob wir vñnd vnser Stadt an Grund vñnd Boden/ in Geistlichen vñnd weltlichen Sachen/ Ober vñnd Vñntergerichten / sampt allen Recht vñnd Gerechtigkeiten / nichts dauon ausgeschloffen / dem Stiffe Meing einzig vñnd allein vñnterworfen vñnd vñnterthenig sein solten.

Damit nun E. Key. Mayt. Wie es vñmb beide Stücke eigentlich gewandt vñnd was darüber an derselben Hofe bisshero in actis vorbracht vñnd hinc inde disputirt worden/ einen kurzen beständigen Bericht erlangen. Wollen wir/ Saluis tamen semper & vbique supra interpositis protestationibus, præsertim ob incompetenciam fori, Alldieweil vñnter andern die gesuchte / Aber von vns vormeinte gensliche superioriter/ noch zur zeit an E. Keyser. Mayt. Cammergericht in causa mandatorum der Zürkenssteuer vñnd sonsten / zu Rechte durchaus lispens. Vñnd derselben cognition nummehr nichts zu præiudiciren gebühren wil/ Alhier E. Key. Mayt. zu aller vñnterthenigsten Ehren / vñnd weiter nicht. Erstlich von solcher gerümbren genslichen Oberherrschafft. So dan hernacher in specie von allen vñnd jeden Klagpuncten/ wie es damit beschaffen/ Die vñnuberwindliche Warheit anzeigen/ Vñnd so wol des Herrn gegentheils/ Ala vnsera lura probationes vñnd Argumenta gegen einander setzen vñnd opponiren.

Generalis causa decidendi.

**Grund vñnd Ursachen von dem Erzbischoffs Meins
bisher vorbracht/ das Erzfurdt nicht eine freye Stadt/ Sondern
des Erzbischoffs zu Meins vñnd seines Erzbischoffs ganz eigen sey/ Vñnd
was die Stadt habe an Privilegien/ Recht vñnd Gerechtigkeit/ Das
sie solchs von Meins allein aus Gnaden/ auch cumulati-
ue non priuatiue haben vñnd besitzen solle.**

**Erstlich/ Sage Meins/ Es sind nur zweyerley Städte im Reich/ als Reichs:
Vñnd andere der Fürsten vñnd Stende des Reichs eigenthümbliche Städte/ Weil
denn Erzfurdt keine Reichs Stadt / alldiweil sie in die Matricul Anno 1521.
auffgerichtet/ nicht mit gebracht / Auch noch darinnen nicht zu befinden ist/ So
solle sie des Erzbischoffs Meins eigenthümbliche Stadt sein.**

**Zum andern/ Erzfurdt wird jho auff keinen Reichstag gefordert / Ergo sol sie
des Bischoffs Meins/ vñnd nicht des heiligen Reichs Stadt sein.**

**Zum dritten/ Hette Meins die Stadt Erzfurdt zu Collectiren. Vñnd die
Zürckensieur von derselben einzufordern/ Et ita iudicatum esse in Camera.**

**Zum vierten/ Hette Meins mit Bruehl vñnd Recht in Camera erhalten/ das
man von Erzfurdt nach Meins vñnd nicht nach Speyr ans Cammergericht ap-
pelliren solle / wie auch teglich solchs im brauch / vñnd würde auch nicht anders
denn also gehalten.**

**Zum fünfften/ Hette Meins den Zoll zu Erzfurdt / Auch weren die Wasser
vñnd Wasserleuffte daselbst des Erzbischoffs.**

**Zum sechsten/ Hette Meins/ Inhalts vñnd vormüge der Vorträge/ alle Geis-
liche vñnd Welliche Ober vñnd Niedergericht/ merum & mixtum Imperium in
der Stadt Erzfurdt.**

**Zum siebenden/ Were Grund vñnd Boden daselbst J. Churfürst. G. eigen-
thümblich vñnd allein zustendig.**

**Zum achten/ Ständen im ersten Artikel des vortrags mit Alberto Admini-
stratore auffgerichtet/ diese Wort: Als die Stadt Erzfurdt von alter hero dem
heiligen Sanct Martin vnserm Patron/ vnserm Bischoff Meins vñnd vns zusiehet.**

**Zum neunenden/ Were der Erzbischoff zu Meins der Stadt Erzfurdt rech-
ter Erb vñnd Oberherr.**

**Zum zehenden/ Nennete der Churfürst zu Meins in allen seinen Schreiben
an Erzfurdt vñnd andere / die Stadt seine Stadt/ vñnd den Rath seine liebe Getre-
wen / Auch hetten weiland. Keyser Maximilian die Stadt Erzfurdt des Bischoffs
Meins Stadt genandt.**

**Zum eilfften/ Nennete die Stadt Erzfurdt in allen ihren Schreiben an J.
Churfürst G. sich deroselben Vnterthanen / dann die Subscriptio lautete also.
E. Churfürst G. Vnterthanen der Rath zu Erzfurdt.**

Zum zwölfften/

Zum zwölfften/ Sagte Meinck / wie in den vorträgen Erffurdt selbst bekenn-
nen solte/ Das sie alle ihr Recht/ Gerechtigkeit vnd Privilegia aus Gnaden des
Stifts Meinck hette / welche den Bürgern derselben Stadt auff ihr bitt auch
confirmirt worden weren.

Zum dreyzehenden/ Das solche iura alle / Erffurdt von Meinck nicht pri-
uative/ Sondern zugleich mit Meinck cumulatiue herbracht hette.

Zum vierzehenden/ Ritte der Erzbischoff zu Meinck/ zu Erffurdt ein/ als de-
ro von Erffurdt Erb. Oberherr vnd Landesfürst.

Zum fünfzehenden/ Würde Erffurdt mit keinen Regalien vom Reich be-
lehnet.

Zum sechszehenden/ Erffurdt führete des Stifts Wapen / nemlich das
weiße Rath.

Zum siebenzehenden/ Erffurdt würde genandt Fidelis filia Moguntinae
iedis.

Zum achtzehenden/ Als weiland Keyser Friederich die von Erffurdt erfor-
dert J. Key. Mayt. wieder den König in Franckreich hülf zuthun/ hette Erffurdt
an den Erzbischoff Dietherum also geschriben: Nach dem wir vns in vorgang-
ner gezeiten / auff der gleich erfordern in ander hinder Ewer Gnaden vorfahren
vnd dem Stiff / dem Reiche in besondern Dienst nicht geben haben/ noch vns
vom Stiff darinnen sondern oder scheiden lassen wollen / das auch hinder Ewer
Gnaden vnd dem Capitul vnd Stiff so zuthun noch in meinung sein/ Bitten
in fleiß Ewer Gnade wolle vns gegen der Key. Mayt. verantworten vnd vor-
bitten / Solche sonderlich Ersuchung vnd Gebot gegen Vns abzustellen/ vnd
bey Ewer Gnaden vnd Stiff bleiben zu lassen/ inmassen vorgesehehen ist/ oder
vns gerathen zu sein gnediglich / Wie wir vns Ewer Gnaden/ dem Stiff vnd
vns zu gute darinn bequemlich gehalten / damit wir in einem solchen bey Ewer
Gnaden vnd dem Stiff ungesondert bleiben/ vnd des Inbruchs entlediget wer-
den mögen/ vnbeschwert/ etc.

Dorauff denn der Bischoff also geantwortet/ vnd so ihr vns vnd vnserm
Stiff ohne mittel als vnserer Unterthanen/ etc.

Zum neunzehenden/ Erffurdt hette sich zu ewiger Folge vnd Dienst vor-
schriben/ vnd solches eben auch also bekennet/ das sie des Stifts Unterthanen
waren/ vnd nicht zum Reich gehörig.

Zum zwanzigsten/ in causa Stalbergers hette der Rath selbst bekandt / das
die Stadt Erffurdt in prima instantia nicht ad Cameram/ Sondern ad Archi-
episcopum Moguntinum gehörete / Vnd derentwegen auch in Camera sen-
tentiam remissoriam ad Moguntinum erlangt.

Zum ein vnd zwanzigsten/ Das vor Iharen ein Rath geschriben solle
haben/ das Erffurdt des Stifts Meinck eigenthümliche Stadt sey/ vnd derent-
wegen nicht auff die Reichstage/ Sondern gegen Meinck gehöreten.

Zum zwey vnd zwanzigsten/ Schworet ein Rath jährlich J. Churfürst.
S. einen Eid/ nach altem herkommen.

Probationes des Erbstifts Meins dadurch Sie diese von ihnen allerirte Puncten / Ihrem bißhero am Keyserlichen Hofe vorbringen nach vnd sunsten zubeweisen gedencken.

Des ersten Punctes halber referirt sich Meins auff die *Matriculam Imperij*, Darinnen die Stadt Erfurdt also nicht zu befinden ist.

Des andern halber referirt sich Meins auff die heutige ausschreibung der Reichstagen.

Des dritten auff die beide *Steuurortel* in Camera ergangen.

Des vierdten wegen auff angegebene *Notorietatem vnnnd* das *Urtheil* **13. conuentionis**.

Des fünfften auff die *notorietatem facti* vnd auff die *Vorträge*.

Des sechsten auff die *Wort* der *Vorträge*.

Des siebenden auff die *Consequenz*: Seind alle *Gericht* des *Stifts*

Ergo auch *Grund* vnd *Bodem*.

Des achten vnd neundten auff die *Wort* der *Vorträge*.

Des zehenden vnd eilfften auff die *notorietatem facti*.

Des zwölfften erstlich auff diese *Wort* des *Vortrags* *Alberti Admi-*

nistratoris art:

inip. a pag. 72.

1. Vnd von vnserm *Stift* mit *eklichen* *Freiheit* begnadet vnd begabt sein.

2. Auff die im selben *Articul* folgende *Wort*: Was sie deren vom *Stift* Meins herbracht haben.

3. Auff die *Wort* desselben *Vortrags* art: 14. Item als vnser *Vorfaren* vnd *Stift* Meins dem *Rechten* zu *Steur*/ auch vnser *Bürger* *Kost* vnd *schaden* zu *uorhüten* ewiglich zugelassen vnnnd *verwilliget* haben / Das die *Urtheil* vnser *Weltlichen* *Gerichts* zu *Erfurdt* mügen für dem *Rath* gestrafft werden/ etc.

4. Auff die *wort* auch desselben *Vortrags* art: 15. Haben wir vnsern *Bürger* zu *gute* nachgelassen/ Das sie als dann *fünff* *Schillinge* *Straffgeldes* *zugeben* nicht *schuldig* sein sollen/ etc.

5. Auff die *Wort* desselben *Vortrags* art: 23. in *line*: Vnnnd wer *Messer* oder *Waffen* ober *solche* *maß* *tragen* *würde* / haben wir *umb* *richtung* *wissen* auff *Ewigkeit* *zugelassen* vnd *vorgunst*/ Das der *Rath* darumb *zustraffen* hat/ etc.

6. Auff die *Wort* desselben *Vortrags* art: 30. Item als bey *zeiten* vnser *Vorfaren* *seeligen* *gnediglich* *herkommen* ist/ Das des *Raths* *Voigte* etc. *bey* *solchem* *herkommen* *wollen* vnnnd *sollen* wir vnnnd vnser *Nachkommen*/ Sie auch *also* *ohn* *eintrag* *bleiben* *lassen*/ etc.

7. Auff die *Wort* desselben *Vortrags* art: 32. Item wir haben vnsern *gemeinen* *Bürger* zu *Erfurdt* zu *gute* *gnediglich* *nachgelassen* / das *solche* *freuhwagen* *keinen* *Zoll* *geben* *sollen*/ etc.

8. Auff den *Vortrag* *Bertholdi* art: 2. Darumb haben wir *gemelter* vnser *Stadt* zu *gute* *solchen* *Bar* *zugelassen*/ etc.

9. Auff die *Wort* desselben *Vortrags* art: 3. Also das wir aus *sondern* *gunsten* vnd *Gnaden* dem *gedachten* *Rath* / *Nähen* vnd vnsern *Bürger* *gemeinlich* *zugelassen* haben / Das sie *hinfuro* *bey* *solchem* *Ampt*/ auch den *Bussen*/ etc. *bleiben*.

10. Auff die *Wort* doselbst art: 9. Haben wir aus *sondern* *Gnaden* dem *Rathe* *zugelassen* etc. Vnd der *Rath* aus vnser *Stifts* *Obrigkeit* / den *Angriff* vnnnd *andere* *Gefengnus* hat/ etc. Das der *Rath* nun *forder* zu *Ewigkeit* den *Schlüssel*/ etc.

11. Auff

11. Auff die wort doselbst art: 14. So haben wir dem Rathe zugefallen aus gnaden zugelassen/das Gunderam jeso doran geschriben.

12. Auff die wort doselbst art: 17. Also das wir Rathmeister/Rath vnd Räte gemeiner vnser Stadt Erfurdt zu gut aus vnsern gunsten vnd gnaden zugelassen haben/das sie in Sachen/etc.

13. Auff die wort doselbst art: 19. Haben wir aus gnaden zugelassen / das der Rath solch gut aufzeichnen lasse.

Des dreyzehenden Puncts halber referirt sich Meins auch auff die vor-
träge.

Des vierzehenden referirt sich Meins auff das alte herkommen / vnnnd auff den ersten Articul des vortrags Bertholdi.

Der fünffzehende Punct ist negatiuus, derowegen denselben das Stiffe Meins zubeweisen sich nicht schuldig erachten wil / Sondern soll vor prälu-
mir sein/donec contrarium von Erfurdt bewiesen werde.

Des sechzehenden referirt sich Meins auff die notorietatem facti.

Des siebzehenden auch auff die notorietatem facti.

Des achtzehenden auff dero von Erfurdt eigene von sich geschriebene wort/vnnnd dorauff des Bischoffs gethane antwort/wie es zuvor stehen sey.

Des neunzehenden auff den Knüttelbrieff vnnnd auff des Raths eigene wort.

Des zwanzigsten auff die acta vnd vrtheil in Camera ergangen.

Des ein vnd zwanzigsten auff solche Schreiben.

Des zwey vnd zwanzigsten vnnnd letzten Puncts wegen referirt sich der Herr Begenpart auff die formulam iuramenti, also lautende: Das wir vn-
serm Herrn dem Bischoffe von Meins / vnserm Herrn dem Grafen / vnserm Herrn dem Bisthumb der Stadt zu Erfurdt/vnnnd den Bürgern Reichen vnd Armen ihr Recht behalten/ohne allerley Vbellist/als ferre wir das wissen vnd vermögen/vnnnd den Rath hehlen/als wir zu Rechte sollen / das vns G. D. it also helffe vnd alle Heiligen.

Dargegen haben wir in actis vorbracht etliche nachfolgende
Ursachen (deren sonst noch viel mehr Gott lob vorhanden sein/ vnd zu seiner zeit tapffer ausgefuhret werden können) warumb das Stiffe Meins nicht einzig vnd alleine Herr ober Erfurdt sey/ Sondern das viel mehr Erfurdt ihre freye vnnnd eigene Ubrigkeiten/ Gerechtigkeiten/ Statuta, Herrligkeiten/ Gnade vnd Gewonheiten habe / damit das Erks Stiffe Meins nichts zu schaffen hat / mit welchen auch die Stadt dem Erks Stiffe Meins nicht unterworfen ist/ etc.

Zum ersten wird von Casparo Hodione, Munstero vnd andern glaubwürdigen Historics, Erfurdt vnter die Reichs Städte recensirt.

Zum andern haben Anno 1352. Bürgermeister vnd Rath zu Erfurdt/Carolo Quarto domals Römischen Könige/ folgendes Keysern/vnnnd dem Römischen Reiche/ durch ihre Gesandte Botschaft zu Nürenberg gehuldet/ gelobt vnnnd geschworen/vnd dargegen Ire Kön. vnd Key. Mayt. etc. zugesagt/die von Erfurdt beschehener gnade wegen / nimmermehr vom heiligen Reich kommen zulassen/ Inmassen solche Lehenbrieffe neben solcher begnadung/von Keysern zu Keysern jederzeit confirmirt worden seind.

Zum

Zum dritten wird in aurea Bulla Caroli quarti der Stadt Erfurdt neben andern Reichsstenden/Fürsten / Grauen vnd Stedten / also neben dem Könige zu Böhheim/ etc. dem Erzbischoffen zu Meins/ etc. selbst/ vnd andern/ vnd dan neben den Reichs Stedten Nürnberg/ Mülhausen/ Rotenburg vnd Wismheim parit ture, das Ius saluti conductus oder die Vorgleitung der Churfürsten zu Sachsen/ etc. vnd Brandenburg/ etc. zugeeignet/ welchs auch das Churfürstliche Haus Sachsen/ als ein Regalsücke erkant / vnd vns darbey zuschützen/ Fürslich vnd also iurato versprochen.

Vitor pag. 124. supra

Zum vierten gebühret sonst auch vns dem Rathe in dieser Stadt das Geleid allein.

5. pag. 17.

Zum fünften ist Erfurdt mit vielen Privilegien von den Römischen Keysern vnd Königen ohne mittel begabt/ darbey das Chur vnd Fürstlich Haus Sachsen/ Erfurdt auch zuschützen/ eben der gestalt sich verschrieben/ wie da ist das privilegium Ruperti Regis Romanorum de prima instantia in aula Caesaris, Ludouici privilegium de assumendis ciuibus, Rudolphi primi, das die Bürger primam instantiam haben sollen/ coram officialibus Moguntinis, vnd andere privilegia, welche dann von Keysern zu Keysern / auch von sezigem Römischen Keyser confirmirt seind.

Zum Sechsten ist Erfurdt von Keysern zu Keysern zu den Reichstagen erfordert/ Seind auch darauff noch Anno 42. vnd 48. erschienen.

Zum Siebenden Ist Erfurdt von allen Churfürsten/ darunder Meins auch selbst mitgesiegelt/ zu den Reichstagen erfordert.

Zum achten Ist Erfurdt zu auffrichtung des Landfriedens gefordert.

Zum Neundten Ist Erfurdt vom Heiligen Reich auff eine gewisse Hülf vnd Steuer angeschlagen/ dieselbe vor sich allein / oder coniunctim mit andern Fürsten vnd Stenden des Reichs nach ihrem arbitrio zuerrichten/ haben auch solches also verrichtet / vnd ins werck gesetzt / Nemlich vor sich Anno 1481. Vnd dann Anno 1427. mit Erzbischoff Conrado / der selbst schreibt/ das er Erfurdt zu sich gezogen habe/ Vnd dann mit den Landgraffen in Thüringen Anno 1354. Vnd mit Marggraff Friedrichen zu Meissen Anno 1421.

5. pag. 17.

Zum zehenden hat der samptliche Rath zu Erfurdt die erste Instanz in Camera, iuxta allegatum privilegium Ruperti Regis Romanorum,

Zum Elfften hat Erfurdt wieder etliche vnterschiedliche Fürsten vnd den Erzbischoff zu Meins selbst/ dem heiligen Reich ohne mittel gefolget / gedienet vnd hülf geleistet.

Zum zwölfften hat die Stadt Erfurdt die Iura publicae protectionis, armorum & caederum, mit frembden Fürsten / Grauen vnd Herren gebraucht vnd herbracht.

Zum Dreyzehenden hat die Stadt Erfurdt mit dem Stiffe Meins selbst vorträge vnd verbändnus gemacht/ das ein dem andern helfen solle/ auff gewisse maß vnd

maß vnd zeit/welchs nicht von nöthen/wo fern Erffurdt des Stiffts eigenthümliche Stadt were.

Zum vierzehenden/ Beweiset der Eid des Raths/das Erffurdt nicht einzig vnd allein der Stadt Erffurdt Herr sey/alldiweil man ime nicht allein schweret/ Sondern neben ihm noch andern dreyerley Herrschafften / als dem Grafen zu Gleichen / dem Bisthumb (welcher beider Herren Gerechtigkeit Erffurdt ihero auch hat) vnd der Stadt Erffurdt vnd dero selben Bürgern reichen vnd armen/ einem jeden seine Gerechtigkeit in gleichem ihon helfen zuerhalten.

Zum funffzehenden/ Sagen die von Weins bey erster Conuention in Camera selbst Poducirte meiste Zeugen (des Raths zeugen doselbst zugeschwigen) das Weins der Stadt Erffurdt Herr weiter nicht sey/ denn zu seiner Gerechtigkeit vnd so viel die vorträge ausweisen.

Zum sechs zehenden/ Lautet die umbschriefft des Erffurdtschen Siegels also: Erphordia fidelis filia Moguntinae sedis, welchs keine omnimodam subjectionem Sondern allein eine fiationem unionem & adhaerentiam mitbringer/ Nemlich das ein Stand neben vnd bey dem andern stehen solle vnd das ein das ander vortretten wolle.

Zum sieben zehenden/ Weiset der vortrag mit Bruder Heinrichen auffgerichtet (denen alle folgende vorträge referiren vnd confirmiren, welcher auch als der allererste/den nachfolgenden/ interpretation ziel vnd masse gibt/von Weins aber/ als ihm nicht dienend/ gemeinlich vbergangen wird) dem Erbsstifte Weins nur particularia iura an / als den Zoll / den Schlegeschak/ die Münze/ (So ihero Erffurdt auch hat) vnd dann sein Gericht.

Zum acht zehenden/ Seind die beide absolutoria sententia prima et secunda conventionis vorhanden/dorinnen/ob wol von Weins concludiret, das denen von Erffurdt/als Weinsischen vnterthanen / ohne willen vnd vorhengnus Irer Churf. G. als derselben ohn mittelbahren angemassen einzigem vnd allein Herrn nicht gebühret habe/auffsehe zumachen/vnnd sich in frembder Herrschafft schutz zugeben / etc. So seind sie doch dauon absolutirt, vnnd Weins allein bey seinen iuribus particularibus gelassen worden.

Zum neun zehenden/ Hat Erffurdt wegen ihrer Bürger vnd dann vor sich/ bey den Röm. Keyfern als ein priuilegium erlangen müssen/das sie zu ersparung der Vnkosten/ die Weinsische officiales zu Richtern in prima instantia haben möchten / doch weiter nicht / dan cum hac potestatiua conditione: Quam diu coram illis iuristare uoluerint, etc, welchs/wo fern sie ohne das Weinsische vnterthanen gewesen vnd weren/nicht von nöthen gehabt hetten.

Zum zwanzigsten/ Concurrirt der Rath in den Gerichten Oberst vnd niederst / mit dem Erbsstifte Weins / fast in allen dingen / imo hat bisweilen mehr darin / denn derselbe / Auch hat der Rath neben etlichen Bürgern sonderbahre

B Recht

Recht / Gericht vnd Gerechtigkeit / Sonderlich das Müllheussische Gericht
darmit Meins nichts zuschaffen hat.

Zum Ein vnd zwanzigsten schweret die Bürger schaffe dem Rathe ein
general Homagium, in allem gehorsam zu sein / vnd demselben mit Leib vnd
gut zu folgen / Aber dem Stifte Meins mehr nicht / denn desselben Gerechtigkeit
hat gleicher massen wie der ander dreyer Herren / ihre helffen zu erhalten.

Zum zwey vnd zwanzigsten ist das ius collectandi noch zu Speyr
suspendens, vnd ist man guter hoffnung / dasselbe per viam restitutionis in inces-
grum, nuper in Camera intentatam, zu erhalten. *Idur in possessorio plenario*

Zum drey vnd zwanzigsten / Ist Erfurdt / Meins keine Landsteuer / Item
weder folge noch dienst zuleisten schuldig / hat auch mit Meinsischen schulden /
vreden / etc. vberall nichts zuschaffen.

Zum vier vnd zwanzigsten / Hat Erfurdt herbracht / das Regalsstück
des ganken Stadtreiments / als nach gelegenheit des gemeinen nutzes / den Bür-
gern vnd Einwohnern in gemein / auch sonderlich den Handwercktleuten / Bes-
ses vnd Ordnung one Meinsisch zuthun vnd consens zugeben / auch statuta zu
machen / wie dieselbe noch vorhanden sein / vnd nicht von Meins / Sondern von
Keysern zu Keysern confirmirt worden.

Zum fünff vnd zwanzigsten / Hat der Rath zu Erfurdt machet / auff ihre
Stadt vnd Bürger / ohne vorwissen des Stiffts Meins / etc. gelde auffzunehmen /
auch andern gelde vorzustrecken / ohne eintrag des Stiffts Meins / wie solchs teg-
lich geschicht.

Zum sechs vnd zwanzigsten / Ist die Stadt Erfurdt von Carolo quarta-
to Römischen König / folgend Keyser Anno 1352. belehnet worden / mit der
Münz / dem Wochenmarckte / Zoll vnd Burggraffschumb Cappelndorff / vnd
seind darzu ire Rathismeister / die jederzeit sein werden / also geadelte vnd gewür-
diget das dieselben die Burglehen des Hauses Cappelndorff anderen hinwieder
vorleihen möchten / in alle der macht / vnd in alle der würdigkeit / als die Burg-
graffen (welche die von Kirchberg gewesen) dasselbe Haus vormals besessen ha-
ben / etc.

Zum sieben vnd zwanzigsten / Hat Keyser Ludwig in seinem laudo aus-
gesprochen / das Erfurdt vnd Meins gute freunde sein / vnd derer ein dem an-
dern an seiner Gerechtigkeit hinfuro nicht turbiren solle / wie dan Meins selbst
dem Rathe / als lieben besondern vnd seinen guten freunden geschrieben hat /
welche einem Oberherrn gegen seinen durchaus vnterthanen nicht gebühret.

Zum acht vnd zwanzigsten / Hat Erzbischoff Johannes Anno 1372.
Erfurdt des Raths vnd nicht seine Stadt genennet.

Probati-

Probationes Dieser gesetzten Puncten wie die Stadt
Erfurdt dieselbe zum theil schon bewiesen teils auch noch fer-
ner in Camera bey den Steursachen zubeweisen erbödig ist.

Des ersten Puncts halber referirt sich Erfurdt auff alle Historicos / die
von den Reichs Städten geschrieben haben.

Des andern Puncts halber referirt man sich auff angezogene belehnung
vnd begnadung / dauon in sine wahre Abschriffe zu befinden ist / *z. pag. 1177.*

Des dritten / auff die Wort der gülden Bullen art: 1. Von der Chur-
fürsten Beleid / vnd von weme das sein soll / Vnd lauten die Wort also: Den
Herzogen zu Sachsen / *z. Item auff den 4. z. Articul im ersten Sächsischen*
Vortrage / dorinnen die Wort also lauten: Wollen vnd sollen die von
Erfurdt / *z. pag. 112. supra.*

Des vierten halber referirt sich Erfurdt auff die Wort des Vortrags
Alberti Administratoris, &c. Art: 5. welche also lauten: Item So dießonfern
der Rath jemand Beleidt geben / das sie zu thun macht haben / *z.* Fur gewalde
vnd nicht fur Recht / oder vnser Gerichte sonderlich fur bekandte oder erforderte
Schuldt / So sollen sie doch in solchem Beleidt ausnemen / vnser vnd vnser
Stifts abgesetzte feinde / vnd diejenige die auff vnserm oder vnser Stiffts scha-
den gewest / das noch vnuertheidigt were / Auch sonderlich diejenigen nicht Ge-
leidt geben / die in vnser Gerichts acht weren. Vnd dan auff die fünf Schreiber
Sub litera L. der Key. Mayt. Anno 1594. auff dem Reichstage zu Regens-
spurg Copialiter vbergeben / lautet das erste also: Albrecht von Gottes gna-
den / *z.* Das ander: Conrad Erzbischoff zu Meinz / *z.* Das dritte: Mein
unterthenigen schuldigen / *z.* Das vierte: Dietherich von Gottes gnaden / *z.*
Vnd das fünffte: Berthold von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Meinz / *z.*

Des fünfften halber referirt sich Erfurdt / Erslich auff die ergangene *pag. 17. z. pag. 952.*
privilegia deren das Erste Ruperti Romanorum Regis, &c. Anno 1594.
auff dem Reichstage zu Regensburg Copialiter vnter dem num. 34. vbergeben
ist / lautet also: Wir Ruprecht von Gottes gnaden / *z.* Das andere ist nechst
mal zu Prage Key. Mayt. vnter dem Buchstabe A. vbergeben / lautet also: *pag. 951.*
Wir Ludwig von Gottes gnaden / *z.* Das dritte ist Ihrer Mayt. auch auff
gemeltem Reichstage vbergeben Sub num. 35. Welchs also lautet: Rudol-
phus Dei gratia, &c. Vnd den der confirmation halber auff vier Bullas Ihrer
Mayt. auff dem selben Reichstage Sub num. 2. 3. 4. vnd 5. vbergeben / könne
auch noch mehr vbergeben werden / So wol des jetzigen Keyser confirmation,
Als Ihrer Mayt. Herrn Vaters Maximiliani / *z.* Herrn Grosvaters Fer-
nandi, &c. Vnd Herrn Veters Caroll quinti, &c.

Des sechsten halber referirt man sich auff Keyser Sigismundi schreits-
ben / So auff mehrermenten Reichstage zu Regensburg Ihrer Mayt. / etc. vnter
dem num. 23. vnd auff Keyser Friedrichs schreiben / So vnter dem num. 28.
vbergeben / Keyser Sigismunds schreiben lautet also: Sigmund von Gottes
gnaden / etc. Keyser Friedrichs aber: Friedrich von Gottes gnaden / etc. So
ist auch der Rath von weiland Keyser Caroln dem fünfften auff dem Reichstage
Anno &c. 31. 42. vnd 48. gefordert / Seind auch alda / wie zubeweisen / gehor-
samblich erschienen.

Des Siebenden halber referirt sich Erffurdt erstlich auff ein Schreiben zuvor vbergeben / Sub num. 14. lautet: Von Gottes Gnaden Conrad zu Weins/ etc. Zum andern auff ein Schreiben / Sub num. 15. lautet: Von Gottes Gnaden Conrad zu Weins / etc.

Des Achten halber referirt man sich auff viel Schreiben der Landgrafen / in Thüringen / darinnen Erffurdt zu auffrichtung des Landfriedens beruffen vnd andere mehr Schreiben / So stündlich vorgelegt werden können.

Des Neundten halber referirt man sich auff vielbriefliche Bekunden vnd Schreiben / Das erste ist Keyser Carols vnter dem num. 13. lautet: Wir Carl von Gottes Gnaden / etc. Das ander der Erzbischoffen zu Weins / Erzer / vnd Eölln / etc. Auch des Pfalzgraffen bey Rhein / vnter dem num. 14. lautet: Von Gottes Gnaden Conrad zu Weins / Ditto zu Erzer / etc. Das vierte Erzbischoffs Conrads zu Weins Sub num. 16. lautet: Conrad Erzbischoff zu Weins / etc. Das fünffte desselbigens Sub num. 17. lautet: Conrad Erzbischoff zu Weins / etc. Das sechste ist abermals Höchstgedachter Churfürsten / Sub num. 18. lautet: Von Gottes gnaden Conrad zu Weins / Ditto zu Erzer vnd Dietherich / etc.

Das Siebende ist aller Churfürsten vnd der Städte Rätzen / etc. Sub Num. 19. lautet: Friederich von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg / etc.

Das Achte ist Erzbischoff Conrads abermals Sub num. 20. lautet: Conrad Erzbischoff zu Weins / etc.

Das Neundte ist ein Anschlag des Cardinals von Engelland Sub eodem Num. 20. lautet: Anschlagung vnser Herrn des Cardinals von Engelland / etc.

Das Zehende ist Friederichs Marggraffen zu Brandenburg / etc. Sub Num 21. lautet: Friederich von Gottes gnaden / etc. Das Elffte Keyseris Sigmunds Sub num. 22. lautet: Sigmund von Gottes gnaden / etc. Das zwölffte desselben Keyseris Sub num. 23. lautet: Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König / etc. Das Dreyzehende auch desselben Keyseris Sub num. 24. Wir Sigmund von Gottes Gnaden / etc. Das Vierzehende est eiusdem Sub num. 25. lautet: Sigmund von Gottes Gnaden Römischer / etc. Das Fünffzehende est etiam eiusdem Sub num. 26. lautet: Sigmund von Gottes Gnaden / etc. Das Sechzehende eiusdem Sub num. 27. lautet: Sigmund von Gottes gnaden / etc. Das Siebenzehende ist Keyser Friederichs / Sub num. 28. lautet: Friederich von Gottes Gnaden / etc. Das Achzehende ist des Keyserlichen Anwaldis Haug Graffen zu Werdenberg / etc. Sub num. 29. lautet: Keyserlicher Anwald Haug / etc. Das Neunzehende ist Keyser Friederichs Sub Num. 30. lautet: Wir Friederich von Gottes Gnaden / etc. Das Zwanzigste eiusdem Sub num. 31. lautet: Friederich von Gottes Gnaden / etc. Das Ein vnd zwanzigste ist eine Quittantz der erledigten Reichssteuer / Sub num. 32. vbergeben / lautet: Ich Bruder Dietherich Rutschenbach / etc.

Des Zehenden halber referirt sich Erffurdt auff den Buchstaben Privilegii Ruperti, supra bey dem vierten Punct angezogen.

Des Elfften halber auff die Bullam Friderici Imperatoris Sub num. 36. lautet: Fridericus Dei gratia / etc. vbergeben.

Das der Zwölffte war ist / zeugen die Vortrege / mit Sachsen auffgericht. Item die Sieben vbergebene Verbündnisse mit den Fürstlichen Heusen Braunschweig vnd Hessen / etc. Sub num. 37. 38. 39. 40. 41. 42. vnd 43. Das erste lautet: Von der gnaden Gottes wir / etc. Das andere: Wir Albrecht / etc. Das Dritte: Dei gratia Fridericus / etc. Das vier-

Das vierte: Wir von Gottes Gnaden Heinrich / etc.

Das fünfte: Wir Heinrich von Gottes gnaden / etc.

Das sechste: Wir Dietrich von Gottes Gnaden / etc.

Das siebende: Wir Ludwig von Gottes Gnaden / etc.

Des dreizehenden halber referirt man sich auff das Vorbündnus der Stadt Erfurdt / mit weiland Erzbischoffen Gerharde vnd Johan zu Weins / etc. auffgerichtet / Sub num. 8. vns 9. vbergeben. Vnd lauter das Erste: Wir Gerhardus / etc. Vnd das Ander: Wir Johann von Gottes Gnaden / etc. pag. 928

No. 8. findet sich handschr. in andrer Hs nicht, in d. K. Biblioth. pag. 15. etwas für das Jahr

Das vierzehende ist in facto offenbare / vnd referirt man sich erslich ad literam iuramenti sonderlich / wie es vmb die damals gewesene Reichs Graffen zu Gleichen geschafften / auff zwey Gleichische brieffe / Iso Anno 1600. den 26. Augusti stylo ueteri Sub litera C. zu Praga vbergeben / Lauter das Erste: Nos Albertus / etc. Vnd das ander auch also. Vnd den auff Bruder Heinrichs Vortrage art: Vom Zoll / lauter: Alle des Erzbischoffs Leute / vnd des Graffen / vnd des Bisthums / die es von Alters zu Rechte vorhaben sein / Die sollen keinen Zoll geben.

ausführung pag 1198

Des funfzehenden halber referirt sich Erfurdt auff die Acta Camerae quae notorium inducunt.

Der sechzehende ist laris, Nam si Erfordia filia, serua esse non potest, nec liberi sunt in potestate matris, sed patris, Gestalbt dan auch keine rechte Mutter / sondern nouerca sein würde / Die ihrer Tochter ihre Libertet vnd Rechte nehmen / vnd Sie in seruilium subiectionem vnd zum Vntergang führen wolte / etc.

S. pag. 892.

Der siebenzehende wird Probrirt mit dem Buchstabe des angezogenen Bruder Heimrichs Vortrage / Vnd das derselbe in den folgenden Vorträgen mit Weins confirmirt worden / referirt man sich auff den letzten vnd 37. articul im vortrage Alberti Administratoris &c. cuius inscriptio also lauter: Item was zwischen einem Erzbischoffen zu Weins / etc. Vnd dan auff den 23 / etc. articul des vortrage Bertholdi, cuius inscriptio also lauter: Das die vorgehende / etc. pag. 96.

pag. 86.

Der achzehende wird bewiesen mit den beyden absolutorien bey Erster vnd Ander Conuention in Camera ergangen / Deren die erste Irer Mayst. auff dem Reichstage zu Regenspurg Anno 1594. Sub num. 9. vbergeben / lauter: In Sachen weiland / etc. Die andere vom Schus mit Sachsen / ist notoria, vnd kan zu jederzeit vbergeben werden / wo von nöthen / kan Weins auch dessen nicht in abrede sein / etc.

p. 929.

Des neunzehenden halber / referirt sich Erfurdt auff ein Privilegium Rudolphi primi, Sub num. 37. vbergeben / Lauter: Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex. &c. pag. 953.

Des zwanzigsten halber referirt man sich auff die offensliche Anschläge vnd auff die specificirte iura, in actis an diesem Keyserlichen Hofe ergangen / nobis fol. 352, cum seqq. ordine erzehlet / kan auch Weins / derselben nicht in abrede sein. pag. 272.

Des ein vnd zwanzigsten halber referirt man sich auff die notoria iuramenta der Bürger vnd des Raths / bey den Anschlägen gedruckt / Der Bürger Eidt lauter also: Ihr solt geloben / vnd zu den Heiligen schweren / dem Rathe zu Erfurdt gehorsam zu sein mit Leib vnd Gut / in alle dem / das Sie auch heissen

7. quindigste, vti p. 89.

Infer Nat. Erfurd. Colff. pag. 89.

euch heissen thun oder lassen/ Auch der Stadt Schaden zu bewahren/ vnd besse zuwerben/ Vnserm Herrn dem Bischoff von Meins/ der Stadt zu Erfurdt/ vnd den Bürgern Reichen vnd Armen/ ihr Rechte helfen zubehalten als ferre sie wisset vnd vermöget/ etc. Als euch hie gelesen ist/ vnd in trawen gelobet hab/ Das wollet ir steth vnd fest halten/ das schweret ir on arge List/ das Euch Gott so helfe vnd alle Heiligen/ Des Raths Eide lautet also: Das wir vnserm Herrn dem Bischoffe von Meins/ vnserm Herrn dem Grafen/ vnserm Herrn dem Bischofumb/ der Stadt zu Erfurdt/ Vnd den Bürgern Reichen vnd Armen/ ir Rechte behalten/ ohne allerley Vbellist/ also ferre/ Als wir das wissen vnd vermügen/ vnd den Rath helen/ als wir zu Rechte solle/ das vns Gott also helfe vnd alle Heiligen.

Des zwey vnd zwanzigsten auff die acta restitutionis in integrum in Camera einbracht/ Damit auch handgreifflich gespüret werde/ wie gar Vnbillich die vorigen Steurvorteil wieder vns noch zur zeit stringirt werden/ vnd in was terminis hinc inde so die Sache beruhen thue/ haben wir newlichst vnser einbringen in sine zugelegt/ etc.

Des drey vnd zwanzigsten halber referirt sich Erfurd auff Erzbischoffs Adolphi vorschreibung sub numero 48. vbergeben/ lautet: Wir Adolff von Gottes gnaden/ etc. Item auff Keyser Ludwigs Bullam sub num. 59. vbergeben/ lautet: Ludouicus Dei gratia etc.

Des vier vnd zwanzigsten halber referirt man sich auff die notorietatem facti. Item auff das Vrteil bey der zehenden Conuention in Camera ergangen/ in verbis: Desselben doch einem Rath an irer Gerechtigkeit vnshedlich (Vorsehe die Ordnung) Dan die Innung alleir ehlichen Handwercken zugeben/ Meins zuerlande ist.

Item man referirt sich auff die oben angezogene confirmatorias Bullas Imperatorum dorinnen der Stadt alle ihr iura statuta/ Erbare gewonheiten vnd priuilegia von Keysern zu Keysern bestetiget werden.

Des fünf vnd zwanzigsten halber referirt sich Erfurd auch auff die so angezogene Bullam Ludouici Imperatoris vnd auff die notorietatem facti. Sinentmal teglich allerhand potentaten Stende vnd Städte/ gar vielmals vnd in newligkeit von der Stadt Geld surgesetzt/ vnd nemen wir auch biswilen vnser noturfft nach gelde auff/ vnd solchs alles ohne vorwissen vnd einkede des Stiffts Meins/ ist also herkommen.

Des sechs vnd zwanzigsten halber referirt sich Erfurd auff die belegung Cappelndorffs/ vnd auff das priuilegium Caroli quarti von der Mänke vnd Burggraffthumb/ So zu ende dieses gesetzt.

Der sieben vnd zwanzigste Punct wird bewiesen mit dem Laudo Imperatoris Ludouici sub num. 33. vbergeben/ lautet: Wir Ludwig/ etc. Vnd dan das Meins Erfurd seinen guten Freunden geschriben/ beweisen die oben angezogene brieffe Erzbischoff Conrads/ der erste sub num. 14. der ander sub num. 15. vnd der dritte sub num. 18. vbergeben/ etc.

Der acht vnd zwanzigste vnd letzte ist bewiesen mit Erzbischoff Johannis Schreiben/ num 57. vbergeben/ etc.

Aus diesen wenigen hat nun ein jeder Vnparteylicher leichtlich abzunemen/ Das wir nicht gerne mit dem Erbstifft Meins einiges vnter/ In rechten hangen/ vnd wir zwar dessen lieber müsig gehen/ vnd mit denselben in vnterthemigkeit vnd gnedigen willen leben wolten/ wo wir nit wegen vnser pflicht gezwungen. Antecessorum nostrorum veltigis insistiren/ vnd vns bey hergebrachten Obriegkeit Herligkeiten vnd notorschen Rechten schücken/ vnd manutenciren müsten.

Refuta-

**Refutationes aller vñnd jeder Puncten von Meins
vorbracht/das Er der Stadt Erfurdt einzig vñnd allein/auch
omnimodo Ober: eigenthumbs Herr/vñnd das die Stadt dem Stiffe
Meins omnimodo, einzig vñnd allein subiect vñnd
eigen sein solte.**

Auff das nun die rechte warheit / ob ihme also sey / wie Meins vorgibt
nemlich das Erfurdt dem Stiffe Meins einzig vñnd allein eigenthümliche Stadt
sey? So ist vor allen dingen à nostra parte, der Status controuersia wol in acht
zu nemen / Insonderheit weil Meins denselben ne fallacia illa Dialecticorum
dicit secundum quid, ad dictum simpliciter, deprehendatur, studioso zu oc-
cultiren pflegt.

Der Status dieser controuersia ist erstlich nicht von den Etedien/
Ambtern / Schloßern vñnd Dörffern / So die Stadt von Keysern / Fürsten/
Graffen vñnd Herren zu lehen tregt, noch von andern iuribus, So außserhalb der
Stadt vñnd weichbildes erkaufft vñnd jeso noch in vnserm besitz seind/dan Meins
(vngacht man sich newlich zur newrung auch dorein mit citationen inhibito-
nen vñnd Compulloriaten laut der bestwegen in Camera anhengig gemachten
procelsen nichtig einmischen wollen) damit nichts zuschaffen haben kan / Erst-
lich/ quod subditus mei subditi, subditus meus non sit. Zum andern/ist bey dem
26. etc. Peremptoria articulo primæ conventionis in Camera mit allen Zeu-
gen bewiesen, das Erfurdt/Schloßer/Dörffer/etc. kauffweise oder sunsten an
sich bringen mügen/ Zum dritten/ das Meins solcher Landgüter sich zu vnter-
men selber vnrecht zu sein erkennet/im vortrage Alberti Administratoris art 26.
vñnd lautet also: Item das die/so außserhalb vnser Stadt Erfurdt vñnd dem weich-
bilde/wunden oder todtschläge thetten/ von vnsern weltlichen Richtern nicht ge-
rechtiget noch dorumb gebüßet werden sollen / Desgleichen/ ob solche vork vñnd die
zu den Ersten/ten freunden/oder sonst gen Erfurdt kommen/vñnd in des dorefelst
solcher wunden halber versterben würden/auch nicht zugeschehen / Vñnd dann
zum vierten darumb / wo Meins dieser Landgüter anzumassen sich vnterstehen
würde / das ihme solchs die Fürsten vñnd Herrn / von welchen diese güter zu lehen
rühren/neben vns/vnserer Lehnpflicht nach/vñnd sonderlich das Chur vñnd Fürst-
lich Haus Sachsen/vormüge des Weimarischen vortrags/art 18 lautend: Die
geforderte Lehndienste/etc. nicht gut heissen würden/zugeschweigen/das Erfurdt
dieser güter/wie auch irer sonderbaren eigenen/vñnd von den Graffen zu Gleichen
vñnd Bisthumen zu Apolda an sich gebrachten Rechte vñnd Gerechtigkeiten hal-
ber/sich der Key. Mayt. allein vnterturffig vñnd subiect erkennet/ Inmassen
dan von den vrtheiln / an des Raths Landgerichten ergangen/vñnd an denselben/
dem hieischen brauch nach gestrafft/ man nicht an Meins / sondern an das Key-
serliche Cammergerichte zu appelliren pflegt.

Hohero dan Erstlich folgen mus/das die quaestio disasals allein vñnd ei-
gentlich sey/von der Stadt Erfurdt / vñnd derselben weichbilde/so weit dasselbe
sich zuerstrecken/Meins/wie er in Camera angefangen/zu künsttig beweisen wer-
de.

Zum andern / Ist auch der Status controuersia nicht / Ob das Stiffe
Meins Rechte vñnd Gerechtigleit in der Stadt Erfurdt vñnd dessen weichbild ha-
be? Dan solchs wir bekennen/vñnd dieselbe zuerhalten vns jätlich vorpflichten.

Zum

Zum dritten ist auch nicht der Streit/ob Meins Gericht/ Zoll vnd anders/so wir vor diesem selbst erzehlet/ do selbst habe / dann wir solchs auch bekennen/vnnd nach möglichkeit defendiren helfen/Wiewol Meins ad occultandam fallaciam supradictam, in einem Schreiben/ an weiland Churfürst Christian zu Sassen/etc. So dann an E. Key. Mayt. etc. selbst / vnrecht vorgibt / als ob wir sagten / das das Stifft Meins vber Erfurdt keine Gerechtigkeit/ oder doch nur so viel wir ihme vergönneten/alhier haben solte.

Zum vierten ist auch nicht streittig/ ob der Erzbischoff vnnd Churfürst zu Meins der Stadt Erfurdt Erbherr/ vnnd Rath vnnd Bürger seiner Churf. G. vnterhanen sein/ dann man solchs auch secundum quid vnnd auff maß/wie folgen wird/nicht widersechten thut.

Sondern das ist das rechte Crinomenon dieser Sachen.

Erstlich/ Ob das Stifft Meins alle vnnd jede Gerechtigkeit vnd dieselbe einzig vnnd allein in der Stadt Erfurdt vnd derselben weichbild habe.

Zum andern/da wir das selbst eiliche Gerechtigkeit haben/ob dieselbe alle/einzig vnnd allein von Meins an die Stadt kommen / vnnd wir dieselbe priuatiue oder allein aus gnaden des Stiffes Meins / & quidem cumulatiue mit denselben besitzen?

Zum dritten / Ob Meins alle vnnd jede Gerichte/ Geistlich/ Weltlich/ Oberst / Niederst / Bürgerlich/ Peinlich / nichts darvon ausgeschlossen/ einzig vnnd allein in der Stadt vnd derselben weichbild habe?

Zum vierten/ob wir von denselben Gerichten etwas haben/ob wir solchs allein aus gnaden des Stiffes/& quidem cumulatiue detiniren vnd inhaben.

Zum fünften / Ob der Erzbischoff vnnd Churfürst zu Meins nicht allein der Stadt Erb: Sondern auch einzig vnnd allein Oberherr/ ja Landesfürst sey?

Zum sechsten/ Ob der Rath vnnd die Bürger Ihrer Churf. G. vnd des Stiffes Meins einzig vnnd allein/ auch zumal omnimodo vnterhanen vnd subditi sein.

Vnnd dann zum siebenden vnnd letzten / Ob die Stadt Erfurdt vnd derselben zugehöriges weichbild dem Stifft Meins omnimodo, einzig vnnd allein/an grund/boden vnd allen andern Rechten vnd Gerechtigkeiten eigentümlich zustendig?

Zu diesem allen sagen wir nein/aus grunde vnd vsachen / wie kurz erzehlet werden sol.

Dan so viel erstlich anlangt / die bey der ersten Meinsischen petition gemachte diuision der Stedie/darauff wird geantwortet / eam esse insufficientem, dan Zasius in L. de quibus, numero 25. ff. de Legib. vnd Andreas Gail, practic. obser. Cam. lib. 2. obser. 54. sagen / das heutigs tags im Römischen Reich dreyerley Stedie sein vnnd gefunden werden / Erstlich die ohne mittel dem Reich vnterworfen sein / vnnd darin niemand ein einziges Recht noch Gerechtigkeit anders habe/dan sie selbst/Wie die durchaus freye Reichs Stedie sein. Zum

Zum andern werden gefunden / die nicht dem Reiche / sondern Fürsten /
Graffen vnnnd andern Ständen des Reichs vnterworfen / vnnnd derselben derges-
talt eigenthumbliche Städte sein / das was sie haben von Ihren Oberherren aus
gnaden / vnnnd vor sich nichts haben noch besitzen / wie die Landstede sein.

Vnnnd dann zum dritten / seind auch die Stedte / welche vor sich Ihre ei-
gene Obrigkeit / Herrligkeit / Recht vnnnd Berechtigkeith haben / Aber doch seind sie
auch auff gewisse maß / sub certis nempe pactis ac conditionibus, Fürsten/
Graffen vnnnd andern Ständen des Reichs vnterworfen / vnnnd diese werden sol-
chen Fürsten vnnnd Ständen allein vnterthenig vnnnd vor subiect gehalten / So
viel ihre pacta vnnnd conditiones mitbringen / aber in andern vnnnd sonst seind
vnnnd bleiben sie vor sich frey / wie mit austrücklichen worten Zasius vnnnd Gail in
locis allegatis sagen / vnnnd das vnter dis genus vnserer Stadt Erfurdt zuzehlen
vnnnd zusehen sey / weisen aus die oben vor derselben angezeigte sieben vnnnd zwanzig
positiones vnnnd Articul.

So hat es auch ferner mit der Matricula Imperij Anno / etc. 21. aufge-
richtet / davon bey diesen auch meldung geschicht / diese gelegenheit / das eben in
demselben 21. etc. Jahre / Meins Ihme vber die Stadt Erfurdt alle Oberfürst-
liche Beihmesigkeit zueignen wollen / vnnnd hat derowegen die vnterschiedliche
Con: vnnnd Reconuentiones am Cammergerichte angesteller / vnnnd darin so weit
vorfahren / das Anno / etc. 78. zwar die Endurtheil ergangen / aber wie dieselbe
zu vor stehen / auch wie die zu exequiren, in puncto excutorialium noch streittig
vnnnd lis pendens in camera ist / welche litispentia dan auch (vornemlich al-
legante eam Moguntino, qui director matriculae huius fuit) vorvrsacht / das
Erfurdt in matricula vbergangen / vnnnd bishero dorein nicht gebracht werden
können / Wir verhoffen aber in kürze (wo fern anders à parte aduersa nicht aber
mals in der Restitution Steursache wie numehr vber 10. Jahr geschehen vnnnd
sunsten lenger vorzug affectirt wird) mit Gott vnnnd ehren die Immatriculatur
wiederumb in Camera zu erhalten / Zugeschweigen / das à matricula ein fragile ar-
gumentum zunemen / es auch nicht necessario folgen thut / Erfurdt ist nicht in
matricula Imperij, Ergo ist sie des Stiffts Meins eigenthumb / Nam non con-
tingit hoc esse, quod contingit ab hoc abesse, &c. Sonst könten eodem iure
andere / fürmlich die vns viel neher geseffene Fürsten vnnnd Landgraffe in Thürin-
gen / etc. auch also argumentiren.

Auff den andern Punct wird eben der gestalt geantwortet / Quod ratio-
ne assertæ litispentia wir seho nicht zu Reichstagen citirt werden / vnnnd das
solchs niemand als Meins vorhindern thue / Doch ist zu wissen / das Anno 31. 42.
vnnnd 48. wir auff die Reichstage gefordert vnnnd erschienen sein / So wol das
ante als post inchoatam litem nicht allein die Keyser / sondern Meins selbst vn-
sere vorfahren darzu erfordert haben / Videantur probationes bey dem 6. 7. 8.
vnnnd 9. Articul oben vor Erfurdt gesehe / etc.

Auff den dritten wird geantwortet / das wieder das angezogen iudica-
tum, Restitutio in integrum von Erfurdt ist gesucht worden / welche restitutio
der Rechtlichen importanz ist / quasi nihil iudicatum esset, quamdiu lis de ea
restitutione, ut hic, pendet, ut docent iura vulgata, Worauff nun seho die
E Sache

*Jo. 1521. Luffen
Matricula Imperiali
de facte ep. inibi vnde*

Sache beruße / weisen bey vnserm 22. etc. Articul angerurte deductiones, So vor wenig tagen in Camera producirt worden.

Auff den vierten Punct der erhaltenen Appellation wird gesagt / malam esse consequentiam, Meins hat zu Rechte erhalten / die Appellation von Erfurdt an sich / Ergo seind alle Rechte vnd Gerechtigkeit / auch alle Gerichte dorelbst / Ja auch die ganze Stadt des Stiffis Meins eigen / cum ex uno particulari ad uniuersale, & à separatis non rectè inferatur, Zu deme das die Gerechtigkeit der Appellation per se & sui natura der Obrigkeit nicht allwege anhengig zu befinden ist / ur tradit Damhouderius in praxi sua ciuili c. 232. Guido papa decis. 18. Vnde dicitur, licet subditi Episcopi de iure appellant à sententia Episcopiad Archiepiscopum, non tamen censentur ex eo subditi Archiepiscopi ut est in c. pastoralis. de off. iud. ordin. & in c. Romana de iudic. in 6. zugeschweigen / das man hierauff auch sagen möchte / Do instantiam, von den Städten Rostock vnd Wismar / so dem Herzogen zu Meckelnburg / vnd von den Städten Stralsundt vnd Gripswaldt / so dem Herzogen zu Pommern eigen thümlich zustendig / appellirt man an die Stadt Lübeck / vnd von dannen aus ans Keyserlich Cammergerichte / Ergo seind solche Städte respectiue nicht der Herzogen zu Meckelnburg vnd Pommern / sondern der Stadt Lübeck eigen / Item von den Städten Xanten / Cleue vnd Duisburg / so den Herzogen von Gällich vor ihren Oberherrn erkennen / appellirt man zum theil an Dortmund / theils gen Aach / Ergo seind solche Städte nicht Gällich / sondern zum theil der Stadt Dortmund / vnd zum theil der Stadt Aach / etc. zugeschweigen / das man von den Meinsischen Gerichtsvertheilen zu Erfurdt an vns teglich appelliren thut.

Auff den fünften gestehet man zwar Meins den Zoll / aber doch gebühret Ihme nicht denselben Zoll wieder alt herkommen / vormugte des in Camera von vns erhaltenen vrtheils / zuerhöhen.

So gestehet man Ime auch die Wasserleuffte / Doch weiter vnd ferner nicht dann die vorträge im 7. etc. Articul ausweisen / das wir nemlich nach gemeiner Stadt nur das Wasser hin vnd wieder in die Stadt leitten / auch Brücken vnd anders / dem herkommen vnd notturfft nach darüber bawen mügen / Vnd hat Jh. Churf. S. gar nichts von dem Wasser in der Stadt / dan von dem Bierbrauer / so das Jahr brauet / nur zween groschen / Aber von den andern Bürgern / die das Wasser durchs Jahr viel mehr brauchen / nicht einen einzigen Pfennig einzunehmen.

Entgegen haben wir von allen Bahren / die in Erfurdt kommen / vnd alhier vorkaufft werden / auch vnsern gewissen Marckpfennig oder Zoll / gleichsals auch von Wein vnd Bier / vngeldt / vnd von allen Bürgern vnd derselben gütern vnd handlungen / jährliche Exaction geschofs vnd schlegschak / vnd also höher gefelle / welchen vnser Marck : vnd Wagemeister Brück vnd vngeldter Herren einzunehmen / vor viel hundert Jahren in gerühiglichem besitz gehabt vnd noch gerühiglich einzunehmen haben / dessen halben auff die notorieratem facti vns beruffend.

Der

Der sechste Meinsische Articul von allen Gerichten/ *mero & mixto Imperio cum omnimoda iurisdictione* meldende/ siehet auff beweiß. In dem vortrage Alberti Administratoris art: 2. & 11. siehet zwar/ Das das Stiffe Meins Obrikeiten vnd Herligkeiten/ Auch Geistliche vnd Weltliche/ hohe vnd nieder Gerichte in der Stadt Erfurdt habe/ Aber es ist kein Buchstab darinnen zu befinden/ Das alle Gerichte doselbst dem Stiffe Meins einzig vnd allein zustendig sein solten/ Imo gerad das Wiederpiel folgt aus dem ersten articul Alberti Administratoris/ In deme doselbst disponirt wird. Das das Stiffe Meins die Stadt Erfurdt bey allen vnd jeden ihren Obrikeiten/ Herligkeiten/ Gnaden/Freyheiten Rechten vnd Erbarn gewonheiten bleiben lassen solle. Allhier weist jedem *sensus communis*, Weil Meins die Stad bey denen / von ihme domals bekandten Obrikeiten vnd Herligkeiten zulassen sich vorschrieben / das ja Erfurdt domals Obrikeit vnd Herligkeiten müsse gehabt haben / vnd noch *iso/vigore transactionum* / dabey von Meins gelassen werden müsse/ Sunst hette es keiner Reuerlierung *super re non existenti* bedurfft.

In deme hat ja der Rath in *mero imperio, capturam, carcerem, torturam*, das Labzeichen zunehmen/ die misshätige Personen vorzustellen/ oder loszulassen/ dieselbe durch ihre Zwenerman zubeleidten/ dem Scharfrichter siehet Geleids zugeben/ die Meinsische Voigt vnd Gerichts knechte bey der execution zuschützen/ &c. Vnd Summatim dauon zureden/ sind wir in peinlichen Sachen in allen denen *actibus*/ die bis zu endlicher Vorurtheilung der misshätigen Personen exercirt vnd geobt werden/ alleine berechtiget/ Auch die Meinsischen sich solcher Personen eher nicht anzunehmen/ Dan wen sie von vns keiner Gnade oder Loszehlung würdig geachtet/ Sondern nach hergebrachtem Zirkel sitzen/ *ad paxnam corporis inligendam* vorgestellt werden.

In *mixto imperio* haben wir allein macht *Tutores & curatores* zugeben/ zu inuentiren, in bekandlichen Geldschulden/ vnd vberstreitigen zu Recht ausgeführt auff erlangte *Vicit* zu exequiren.

Wie vns den auch alle Bürger vnd Einwohner mit Steuer schakung vnd Geschoß von etlichen hundert iharen hero verwand vnd zugethan seind.

Irem haben allein zurichten vberstreittige Gebäu/ in *petitionibus hereditatum, in actionibus familiae heriscundae, in actionibus finium regundorum, in näher Gelderschafften/ in actionibus iniuriarum*, wie solchs bezeugt der 3. vnd 17. articul im vortrage Bertholdi Archiepiscopi. So hat Meins selbst bey der Responzion auff den 13. 22. Peremptorial articul dem Rathe die *cognitio in iniurijs* gestanden / Vnd haben wir das *ius advocatiae* (Darzu vormüßige vnd inhalts der Sächsischen Rechten/ peinliche Sachen/ *petitiones hereditatum, actiones familiae heriscundae & finium regundorum* vnd das Blutsgerichte gehörig) Von den zu solcher zeit auch gewesenem Reichs Graffen zu Gleichen anfangs herrührende/ vber viel Rechts vorwehrete zeit hero *conciuit, &c.*

Daraus ja Klahr erscheint/ das Meins in Erfurdt nicht alle Gerichte Auch dieselbe einzig vnd allein nicht habe / Wie dan zu gegenwertiger Stunde noch vnser Bürger vnd Rathesfreund Herr D. Wilhelmus Sach / ein sonderer
E 2 bahre Ge

bahr Gerichte des Mülheufische Gerichte genennet (Darunder etliche gewisse Einwohner vnd Gassen der Stadt gehören / vnd an andern Gerichten sonst nicht beklage weeden können) Erblich an sich erkaufft / von den Herren Graffen zu Gleichen zu lehen empfangen vnd notorie in besitz hat.

Auff den Siebenden Punct / das Grund vnd Boden in der Stadt Erfurdt einzig vnd allein Meins zustendig sein solte / 22. Wird geantwortet / da demonstrandi / Es ist in keinem Vortrage dauon nicht ein Jota zu befinden. So wird in Bruder Heinrichs vortrage / darinn alle vnd jede Rechte vnd Gerechtig-keit des Stiffts Meins von Punct zu Puncten auffgezeichnet sein / keines grunds vnd bodens gedacht. Item das aus dem wil interit werden / weil vorgegeben wird ob solten alle Gerichte in Erfurdt dem Stifft Meins einzig vnd allein zu- stehen / Ergo auch Grund vnd Boden / folget nicht / dann das præsuppositum von den Gerichten durchaus falsch ist / wie iso bey dem sechsten Punct mit meh- ren ausgeführt worden / zugeschworen das mit besserem Rechten gesagt werden mag / Grund vnd Boden zu Erfurdt sey dem Rathe doselbst zustendig / dan es hat ja Meins der Carthaus / die Wolffsweide / dorauß solchs Closter gebawet / wie auch ire Gärten nicht gegeben / Sondern der Rath hat solchs gethan / dessen auff das gemald vnd vhralte Schrifft in der Carthaus Creuzgang befindlich / gezogen.

So hat auch nicht Meins / sondern die vicedomini de Äpolda vnser Antecessores. weiland Mitherrren vnser Stadt den grossen Umbfang / dorauß das Barfüßer Closter gebawet / inhaltis glaubwürdiger vrlände in gemelten Closter befindlich / darzu gegeben. Vnd frage man andere Clöster vnd besche dergleichen Vrunden mehr / wird man ebenmessiges finden. Vnd konte leicht fast von allen örten der Stadt / weime sie vorzeiten eigenthumblich zugestanden / vnd wie sie an den Rath kommen / docire werden / Wie dann vor wenig Jahren dem Capitul Seueri der ort zu erbawung einer Stiegen ires Creuzgangs / von vnsern vorfahr- ren des Raths / gegeben laut des Capituls eigenen Bekendtnus / Sub num. 50. bey den acten befindlich. So dan nun dieser nechst an der Kirchen gelegener ort der Stadt zugestanden / wie solten nicht andere viel weiter entlegene örter der Stadt vns zustendig sein. Eben solches kan auch von dem Meinsischen Hofe gesagt werden / Als der vor zeiten eines Bürgers vnd Baltwilers Haus auch vns Zins vnd Schoßbar gewesen / wie solchs mit den actis Camerae zu beweisen / 22.

Auff den achten / die Wort im Vortrag Alberti Administratoris art: 7. betreffende / wird geantwortet / das doselbst nicht stehet / Das die Stadt Erfurdt einzig vnd allein dem Stifft zustendig / Sondern wird allein indefinite gesagt / das die Stadt dem Stifft zustendig / so ist auch in acht zu haben / das in solchem / wie auch im folgenden Vortrage Berholdi in fine disponirt worden ist / Was zwischen einem Erzbischoffe zu Meins / dem Capitul vnd der Stadt Erfurdt vormals verordnet vnd vorschrieben ist / das solchs bey seiner macht bleiben solle / doraus abzunehmen / Weil im vorigen Bruder Heinrichs vortrage dem Stifft Meins in vnd an der Stadt Erfurdt / nur etliche vnd mehr particu- laria iura angewiesen worden / das die gesakte wort: Das die Stadt dem Stifft zustendig / auch particulariter zu verstehen sein müssen / Nemblich das die Stadt Erfurdt dem Stifft allein zustendig sey / So viel die vorigen Vorträge Bruder Heinrichs

Heinrichs angewiesene particular gerechtigkeit anlangt. Vnd das die Stadt dem Stifft Weins nicht weiter zustendig sey / dann zu seiner darin habenden Gerechtigkeit / Solchs besetztigt auch das gezeugnus in prima conventione / bey den positionalibus vnd peremptorialibus articulis in Camera vorfirt / so hell vnd klar / das niemand daran zweueln könne / der es lieset / dessen dahin gedogen / Subiectus autem quo ad aliquid proprie plene subiectus dici non potest.

Auff den Neundten wird geantwortet / das in den Vortragen wol steht / das der Erzbischoff vnd Churfürst zu Weins der Stadt Erfurdt Erbherr ist / Aber vom Oberherrn ist darinnen nichts zubefinden. So mus auch das Wort Erbherr im Vortrage Bertholdi gesagt / Inhalts des Vortrags cum fratre Heinrico auffgerichtet allein vorstanden werden / So viel die darinn dem Stifft angewiesene particularia iura anlangt / etc. Dan in demselben vortrage Bertholdi infine nichts weniigers disponirt ist / dann im Vortrage Alberti Admistratoris, was zuvor vorschrieben / das es bey macht bleiben solle. Ist dero wegen der Erzbischoff / der Stadt Erfurdt Erbherr allein zu seiner Gerechtigkeit vnd weiters nicht.

Auff den zehenden wird geantwortet / Do instantiam. In einem schreiben Erzbischoff Iohannis darirt zu Aschaffenburg an S. Andreas abend Anno 1372. nennet Hohermeister Erzbischoff die Stadt / des Raths Stadt mit diesen Worten: Vnd wan ihr das gethan habt / So sagen wir Euch vnd Ewere Stadt etc. Vnd dieses schreiben ist bey den acten auff dem Reichstage zu Regensburg / Key. Mayt. Subnum. 57. vbergeben / lautet also: Wir Johannes

Zu deme nennet der Rath in allen ihren Schreiben an Weins vnd andere / die Stadt Erfurdt auch ihre Stadt / vnd kan beydes / das Weins Erbsurdt seine Stadt / vnd der Rath / Erfurdt auch ihre Stadt nennet / in was heit wol passieren / Dann die Stadt ist des Erzbischoffs zu seiner Gerechtigkeit vnd ist gleichwol nichts weniigers des Raths zu des Raths Gerechtigkeit / econtra &c. Wie solchs der Rath in einem Inlerat Zeddel / So bey einem desselben schreiben Anno 1536. dem Erzbischoff überschickt ist / also auch interpretirt Vnd hat dazumal Weins solchem nicht widersprochen / vnd ist Key. Mayt. solcher inserat Zeddel bey den acten Sub num. 58. vbergeben vnd lautet derselbe also: Es hat auch E. Churfürst G. / etc.

*Jedoch abusive & allegorice
gleich vns in unsern Mäthen die tuffen
der hochen stammet. Die so
auf uns in unser janzelt Gatt
Vide pag. 202. et 1166.
Wollet das es dazumal schon so
bestate patria zubeweysen
Danzeltes auf Manig Capitel
Ihr Dats. Jedoch absonderliche
Ihr so wohl nennet vnd
Vff solch manig auf
das dies offenbar als man
pia mater ist die fidelis filia
zu solches dazumal tanzeltes
Ihr arge ist das Manig
Kauf vff gonzlich tanzeltes
zu solch so gantzlich
und solch so gantzlich
Ihr so solch so gantzlich
Manig ist*

Betreffende die wort: Lieben Getrewen / etc. Dorauff wird auch gesagt / Do instantiam / dann Erzbischoff Conrad nennet den Rath Anno 1421. & iterato seine gute Freunde / ur testantur litera, Ihre Maht. Sub numero 14. vnd 15. vbergeben. Item Keyser Ludwig hat ausgesprochen in seinem laudo / das Erfurdt vnd Weins hinfuro gute Freunde sein sollen / etc. Zu geschweigen / das Weins auch rechte den Rath seine liebe Getrewen nennet / vnd von wegen seiner Gerechtigkeit vnd weiters nicht so viel nemblich die Stadt sein ist / Gleiches gestaltd irret auch nicht / das weiland Keyser Maximilian die Stadt Erfurdt / des Stiffts Weins Stadt genennet / denn solchs allein gesehen ist / narrative vnd nicht dispositiue auch lite pendente / Wie dann auch obgesagter massen / die Stadt des Stiffts sein kan, mit die tuffen der Mäthen.

*vlti mio l'ofen
 i'for m'ftr -
 pag. 952. prima*

Auff den eilfften wird eben auch also geantwortet / der Rath vnd Bürger
 feind des Stiffts Weins Untertanen / zu des Stiffts Gerechtigkeit / so weit die
 dieselbe sich erstrecken / Sie feind frey / So viel ihre eigene Gerechtigkeit anlanger.
 Es hat aber Weins nicht macht einigen Bürger auffzunehmen / Sondern wie
 haben dasselbe nicht allein in Übung / Sondern auch Keyserlich privilegium
 darüber vorzulegen. Vns schweren auch die Bürger gehorsam vnd volge mit
 Leib vnd Gute / vnd nennen wir dieselben jederzeit vnser Bürger vnd liebe Getre-
 wen / etc.

Auff den zwölfften / das Erfurdt in den Vortregen bekennen solte / das
 sie alle ihre Recht Gerechtigkeit vnd Privilegia von Weins aus gnaden hette / etc.
 Wird geantwortet / das solchs in den Vortregen weder dem Buchstabe noch
 rechter Deutung nach zubefinden ist / Es siehen zwar in den angezogenen arti-
 culn der Vortrage wol etliche stücke / die von Weins an die Stadt kommen
 sein sollen / vmb welche sichs zum theil beweislich viel anders vorhelt / Aber dauon
 ad vniuersa zu arguiren schimpflich ist. A parte enim ad totum non valet
 consequentia, quemadmodum etiam à separatis nihil rectè inferitur,

Zu deme ist notorium / das viel privilegia, wie deren etliche bey vnserm
 articulu gefest / vnd E. Key. May. bey den acten vbergeben / von dem Römi-
 schen Reich vnd Keyfern herkommen. Item so hat Erfurdt von den Graffen
 zu Gleichen weiland auch Graffen des Reichs / das Lawenthor / die Lawengasse /
 die Gräffingasse / die Kirche Sancti Bartholomæi cum iure patronatus ibidem
 & alijs pertinentijs, Item das Gleichische Haus darbey / vnd dan das Lusad-
 uocata, &c. Vnd kürstlich alle vnd jede Recht vnd Gerechtigkeit / So die
 Gleichische Graffen als Rithern der Stadt nach Anno 1577. gehabt / vnd
 damals dem Rath cedirt vnd das Bürgerrecht angenommen haben.

Item Erfurdt hat auch alle Gerechtigkeit Heinrichs vnd Boffen drei
 vicedomben gebrüder / Welche auch Inhalts vieler Croniken vnd schriftlicher
 Bkunden Rithern der Stadt vnd vornehme Gewaltige Leute in Thüringen
 gewesen sind / in besitz.

Vnd leslich hat auch Erfurdt viel Gerechtigkeit aus altem herkom-
 men (Welchs der Vortrag Alberti art: 6. 24. 27. 28. 30. vnd dan Bertholdi
 art: 3. 17. vnd 21. uolens nolens bekennet) Auch deren viel von den Graffen
 zu Henneberg / Schwarzburg / Kefferburg vnd andern an vns kommen / ha-
 ben auch viel Privilegia, Recht vnd Gerechtigkeit von dem Chur. vnd Fürst-
 lichen Haus zu Sachsen / Als da ist / vnsern Feinden nachzusagen / Die gewund-
 ten vnd Todten auff den Landstrassen / auch im Weichbild am Thore auff zuher-
 ben / etc. Wie kan dan gesagt werden / Das die Stadt alle ihre Rechte von
 Weins aus Gnaden habe / etc.

Gleiche gelegenheit hat es mit den gerühmbten Weinsischen confir-
 mationen, dan von denselben Erfurdt nicht mehr weiß / Dann das die Keyser
 Ihre Privilegia & iura zu confirmiren pflegen / welchs ein Rath von
 Keyser zu Keyfern vorzulegen / Es were dann / das man vor eine confir-
 mation dieses halten wolte / das in Vorträgen sich Weins vorschrieben / die
 Stadt Erfurdt bey ihren Obriigkeiten Herligkeiten vnd Freyhheiten blei-
 ben zulassen / Welchs dann sich weiter nicht erstrecken kan / dann auff das
 jenige

jenige/was man von Weins hat/wie solchs die restrictiva im vortrage Alberti art: 1. was sie derer vom Stiffi Weins herbrachte haben/ etc. ausweist/ dann die verba: was sie derer/ etc. ohne zweiffel eine Particularitet erzwingen/ vnd auff dem Rücken andere habende Priuilegia vnwidersprechlich bekennen/ vnd diese meinung hat es auch mit dem laudo Ludouici Imperatoris, dorinnen der Weinsischen confirmation gedacht wird/ Nemlich das Weins solche iura, so von Ihme herkommen / confirmiren sol / Cum de natura ipsa quis, quod alienum est, confirmare non possit.

F. v. M. 1. 1. 1. Auff den dreyzehenden wird durchaus negativè geantwortet/ dann was Erfurdt hat / das ist derselben Stadt priuatiue vnd nicht cumulatiue von Weins vorgeschrieben/ quod innunt verba: zu ewigen tagen/ vnd ihnen darinnen keinen abbruch oder intrage zuthuen in keine wege/ etc. im vortrage Alberti art: 1. Item ewiglich in demselben vortrage art: 14. Item die wort: bleiben zulassen/ do selbst/ Dan sol Erfurdt ewiglich bey ihren iuribus gelassen werden/ vnd ihnen doran von Weins kein Eintrag geschehen / So mag ja Weins sich derselben zu keiner zeit/weder vor sich allein/ noch cumulatiue anmassen / Videatur de hoc LL. & Dd. & c.

Auff den vierzehenden wird geantwortet / das das einreiten in abgang kommen ist/ Dann jeso in hundert Jahren vnd lenger kein Bischoff von Weins/ zu Erfurdt eingeritten ist/ vnd noch vieler hindernus wegen nicht einreiten kan/ Zu deme das bey solchem einreiten der Bischoff zu förderst mit dem Rath aller Irrung sich vergleichen vnd schweren müssen/ die Stadt bey allen iren Gerechtigkeiten zulassen/ vnd wann er zu Erfurdt gewesen/ seind ihme doch die schlüsselfel zu den Thoren/ Rathhaus oder andern Clausuren/ etc. nicht zugestalt/ noch eintörn seind dieselben alle beim Rath blieben/ vnd nur eine gewisse vorehrung/ dem herkommen nach/ gegeben worden/ Zugeschweigen/ das solchs/ wie alles anders/ sich weiter nicht erstrecken kan/ dann zu seiner Gerechtigkeits/ so viel er deren in der Stadt hat/ etc.

Auff den fünfzehenden wird geantwortet / Do instantiam, Erfurdt ist vom Reich mit dem Münzen / Item mit dem feudo regali mit dem Burggraffthumb vnd andern belehnet/ Videatur der Lehenbrief Caroli quarti vber Cap. peldorff / Item Erfurdt hat das geleid der Churfürsten ex privilegio aureæ Bullæ vnd das ius uniuersalis scholæ ex priuilegio summi principis, quod utrumq; in iure pro regali habetur.

So geschehet Weins selbst im vortrage Alberti arti: 1. vnter dem Wort: Herrligkeit/ das Erfurdt Regalia habe/ Dann was bedeut das wort Herrligkeit anders dann Regalia? Zu deme weis Weins selbst / quod Regalia de iure non tantum acquirantur inuestitura summi principis, sed etiam præscriptione immemoriali & hac præscriptione habet Senatus Erfordensis in possessione hac hora, quod bona uacantia sint sua, quod thesaurus inuentus sit suus, quod fiscus in ciuitate sit suus, & alia multa, quæ in peremptorialibus primæ conuentionis posita ac probata sunt, Antiquitas enim instar Cælare priuilegij est.

Auff

So wohl anders schrieben als auf druckeij. 1. 1. 1.

Auff den sechzehenden wird geantwortet / viel Leute führen ein Wapen / sie sind derowegen nicht einerley geschlechte / So führet auch Meins nicht etlicherley Wapen mit Erffurdt / dann des Stiffts Wapen hat ein Rade mit acht Speichen / vnnnd ist ein Wagenradt / Erffurdt hat im Rade nur sechs Speichen / vnnnd ist ein Spädelradt / Zu deme führet Erffurdt nicht allein das weisse Rade / sondern darbey noch andere vier Wapen (darunder auch ein schwarzs Rade ist) nemlich Ihrer vier Graffschafften / wie notorium, Ist also hieraus kein gewisse beschluß zuerzwingen.

Auff den siebenzehenden ist oben geantwortet / quod sigilli inscriptione nihil aliud innuat, quam filiationem & adhaerentiam, non omnimodam subiectionem, sic Moguntia dicitur etiam fidelis filia Romanae sedis, perinde ut etiam Colonia, vnnnd ist doch derer keine nicht darumb des Wapns omnimodo vnterthenige Stadt.

Auff den achtzehenden / der sich referirt auff zwey schreiben / deren eins des Raths zu Erffurdt sein solle / vnnnd das ander Erzbischoff Diethers dorauß gegebene antwort / wird respondirt, Erstlich / producatur hoc scriptum in originali forma, quo factum, wird zum andern gesagt / wie oben bey dem neunnden Erffurdtschen Punct ausgeführt sey / das Erffurdt frey gestanden / Ihre vom Reich determinirte hülfß entweder coniunctim mit Meins oder mit andern Fürsten vnnnd Ständen des Reichs / oder vor sich zuvorricken / wie dan solchs noch heute keinem Stande mit Recht zuwehren sein würde / gestalt dan noch heutiges tages dergleichen viel namhaftige Exempla mit Fürsten Städte vnnnd Stände vorhanden vñ doch dannenhero keine subiection zuerzwingen sein wird etc. Vnd diese gestaltd vnd keine andere meinung hat es / weil der Stadt Erffurdt Anno 1428. gefallen / mit der hülfße wieder Franckreich dem Stifft Meins sich zu coniungiren, das der Rath geschrieben / wie vom gegentheil bey ihrem achtzehenden Punct gesetzte wort: Nach dem wir vns etc. Vnnnd das dis ihre meinung vnnnd kein andere gewesen / bestetigt ipsum illorum factum, In deme sie wenig Jahr hernacher / nemlich Anno 1481. ihre Reichs anlage vor sich selbst vorrichtet haben / wie aus der Quitanz des heiligen Reichs / sub numero 32. R. Mayn. etc. auff dem Reichstage zu Regenspurg vbergeben vnnnd lautet: Ich Bruder Dietherich etc. mit mehrern zusehen ist / Iho zugeschwigen / das auch ein Rath solchs ihre habende Gerechtigkeit ohne vorwilligung des Reichs vnnnd ihrer Bürgerschaft / vnd vornemlich nach gelegenheit der Stadt Erffurdt ohne vorwissen der vormunden von vierteln vnnnd Handwerkeren zuvorgehen / zu Recht nicht machet gehabt / dessen ad iura notoria gezogen.

Zum andern schreiben Dietheri Archiepiscopi wird geantwortet / Erstlich probetur das dasselbe also ergangen sey / Zum andern ist es propria scriptura partis, quae pro parte adducta nihil probat, Zum dritten ist des Erzbischoffs schreiben / dem angezogenen Raths schreiben ex diametro zuwieder / In deme der Rath nur sagt / wie sie mit Meins disfalls ihre hülfß thun wollen / der Erzbischoff aber in seinem Schreiben ein praesuppositum setzet / weil der Rath Ihrer Churf.
G. vnter

G. vnterthanen/so sollen sie ihre hülff nicht anders/dann mit derselben / als frem
rechten Herrn thuen/welchem dann sie hernacher ire meinung also nicht zusam/
Anno 1481. iplo facto wiederprochen haben/wie jecho gesagt ist/ etc. Actus au-
tem agentium ultra eorum intentionem non operantur, & in dubio interpre-
tatio faciendae est, pro libertate, & eius est interpretari qui dicit, &c.

Auff den neunzehenden wird geantwortet / das beide die vorschreibung
zu ewiger folge vnnnd diensien/vnnnd dann die angezogene Confelstones tempore
leditionis, vnd nicht von dem ordentlichen/ sondern allein von dem dazumal von
Meins eingetrunenen Rathe/mit Knütteln erzwungen/So wol auch diesem al-
lem/nach dem der ordentliche Rath wieder in esse kommen/von demselben durch
aus ist wiederprochen/vnd alles/auch mit dem iuramento, in seinen alten stand
wieder gerichtet worden.

So ist es auch ferner an deme/Als die vorschreibung zur folge in sine die
se Clausulam annexam gehabt/wo fern andere Brieffe gefunden oder sonst zu
beweisen were / das Erffurdt keine folge zuthuen schuldig / das dieselbe vorschrei-
bung als dann nichtig vnnnd todt sein solte/ etc. Das paulo post inuenta Adolphi
befreiung/solche vorschreibung iplo iure gefallen / do solches contra rei verita-
tem notoriam negirt werden solte / Ist man vrpötig / dasselbe wie zu Recht ge-
nugsam zubeweisen/vnnnd ist deswegen schon vor diesem Adolphi vorschreibung
de Anno 1463, von vns producirt.

Auff den zwanzigsten Articul wird geantwortet / Erffurdt hat de com-
petentia sui loci zwey priuilegia. Eins ist Ruperti Romanorum Regis dorin-
disponirt wird/das der sämptliche Rath oder die Stadt in gemein vor dem Kö-
niglichen Hoffgerichte: die einckeln Bürger aber vor dem Gerichte zu Erffurdt ste-
hen sollen/ etc.

Das ander ist Rudolphi primi Romanorum Imperatoris, dorinnen
disponirt ist/das beide der Rath vnnnd Bürger coram officialibus Moguntinis
stehen sollen/doch cum annexa hac conditione: Quam diu stare & parere iuri
uoluerint, Doraus abzunehmen ist/wann die Stadt in gemein beklagt wird / wie
von Stolbergern geschehen/ das ihnen frey gestanden / vor Meins oder vor dem
Königlichen Hoffgerichte zu Recht zusiehn vnnnd solchs ui clausulæ memoratæ:
Quam diu stare & parere iuri uoluerint. Das nun die Stadt Erffurdt dazumal
in causa Stolbergers/Meins zum iudice erwehlet/weil ihnen solchs in ihrer
freyen willkühr vnnnd will gestanden/daraus kan ihnen an dem andern priuilegio
Ruperti wie auch sonst an ihrem habenden ReichsStande kein præiudicium
zuwachsen/nöck einiger abbruch geschehen/Sonderlich weil solchs Anno 1510.
in maxima rabie & summo furore leditionis, ohne zweiffel auff der damals all-
hier alles regierenden Meinsischen Diener vnnnd Befandten / wie auch anders
mehr angeordnet vnd beschehen ist.

Zum ein vnnnd zwanzigsten Punct wird gesagt / das man von diesem
schreiben oder der selben worten nichts weis / darumb jecho dorauff zuantworten
vnmöglich/doch ist die vormuthung/das es keiner andern meinung/noch anderer
gestalt nicht geschehen (wo sen es geschehen ist) dann wie bey dem 12. gegen
Punct

Punct vormeldter worden / so wol auch dasselbe dardurch eludirt wird / das der Rath hernacher auff den Reichstagen erschienen.

Bund auff den fall zu sehen / doch der warheit ohne schaden / das einiger zeit dergleichen etwas ex imprudentia, ignorantia uel errore vorgangen sein solte! So ist doch wieder zubezedenken / Si minores uel ciuitates facti tutorum, Curatorum, administratorum eorumq; aduocatorum & procuratorum, tam in iudicialibus quam extraiudicialibus lædantur, quod electionem habeant uel contra administratores, Curatores, Aduocatos uel procuratores experiundi uel recta uia restitutionem in integrum petendi, vornemlich in wichtigen Sachen/does Curatores oder administratores nicht zu wiederstatten haben/welchs dann in diesem fall desto mehr statt haben musse / weil der dohero beuorstehende schade der libertet, quæ inæstimabilis res ist / dermassen hoch / das er mit keinem gelde zu æstimiren, noch von einigem gewesenen Administratorm, Aduocaten oder Procuratorm der Stade in ewigkeit erstattet werden könte / Inmassen dann hiermit auff den vnvorhofften fall man restitutionem in integrum zu suchen/in besser form vorbehalten haben wil.

Zum letzten Meinskischen Articul sagen wir / das die form des Eides vnserm gnedigsten Herrn zum allerhöchsten zugegen / vnser intention, vnnad litteram unterschiedliche Herrschafften dieser Stadi demonstrire, das auch diesem anders nicht sey/erweisen vnterschiedlicher Bischoffen eigene facta, quæ non minus, sed certius uoluntatem hominum arguunt quam uerba.

Denn ist aus dieser vhrhalten form Meinskische genßliche Oberherrschafft vnnad respectiuè nostra totalis subiectio einiger weise zuerzwingen. Was hat dann Bertholdus Archiepiscopus Anno 1479. vnnad zuuor so hefftig der selben enderung gesucht / doch nicht erhalten / Sondern mit schanden urart: i. concordat: Bertholdi fallen lassen müssen? Warumb hat auch in gleichnus Erzbischoff Albertus Anno 1515. in noch wehrendem Erffurdischen auffruhr den neuen Rath zu einer neuen form / derer aber folgendts nach gelestem auffruhr wieder sprochen worden / zuzwingen vnterstand: Certè res ipsa loquitur, das vnser genßliche jetzt allerirte subiectio aus der alten form gar nicht zuerhalten / Sondern viel mehr vnser libertet extra pacta & conuenta do mit bewiesen sey.

Vnnad so viel vom ersten stück ober vns gesuchter genßlicher Oberherrschafft vnnad respectiuè vnserer seruitet.

Special

Special KlagPuncten:

So viel nun zum andern die Meinskische Special KlagPuncten anlangt/ haben wir dargegen mit bestande gesetzt / das die selben auch zum theil an E. Key. Mayt. Cammergerichte zu Speyr: Zum theil denen do selbst angebrachten Rechtshengigen Sachen angehörig: Zum theil auch ihrer arth/natur vnd qualiter wegen ad Cameram vnzweifelich gehören: das wir auch vber das meiste theil nicht genugsam gehöret worden seind / vnnnd also ui contententiae noch zur zeit allenthalben in nichts / derselben wegen condemnirt werden können noch sollen.

Erstlich darumb/ das der vornembste berichte vnnnd die höchste beschuldigung vom Stiffe Meinsk/ wieder vns vor vnnnd anbrachte/des datum sein sol/den 11. Maij Anno 91. vom Keyserlichen Hofe iudicialiter vns niemals zukommen/ Sondern haben solch Product lang hernach erst / nemlich Anno 94. von einem zu Erfurdt ohngefahr bekommen / das wir also auff diese stunde nicht gründlich wissen/ob die Copiales, die wir obiter bekommen / recht oder vnrecht / Ingleichen ob dasjenige / was wir dorauß eingewendet/sich zur Sachen eigentlich schircke oder nicht.

Zum andern darumb/ das wir der in solcher accusation angezogenen ecklichen vnnnd zwanzig beplagen bis auff diese stunde noch nicht sehgig worden seind/ vnnnd derowegen per rerum naturam nicht commode & sufficienter respondiren können/ Dieser allegation wegen referiren wir vns auff E. Key. Mayt. etc. Cankley selbstem aus welcher vns dauon noch zur zeit kein Buchstab communicirt ist.

Zum dritten / wiewol Abolarius Schönfeldt sich öffentlich hin vnnnd wider vornehmen leset / ob solte in seiner Mandat sachen von Meinsk zu Prage am Keyserlichen Hofe nicht allein ein Replie, sondern auch eine Conclusion schrift vbergeben sein/so ist doch dauon / gleicher massen vns nicht ein einiger Buchstab communicirt noch zukommen.

Zum vierten ist von Meinsk in allen diesen Sachen niemals ein ordentliches Proceß angeßtellet / Sondern antequam libellus eius legalis oblatu, antequam dilatoriae de incompetencia fori audita, & probata, Item antequam lis purè contestata, probationes instituta, ac in causa conclusum, hat der Here gegentheil ad definitiuam zuschreiten zur höchsten vngedüer vnnnd contra ius naturae begeret vnd noch.

Weil dann in allen Gerichten der allein genugsam zu Recht gehöret zu sein crachtet wird/welchem der accusation in allen derselben stücken vñ Puncten Copia vom Richter mitgetheilet/ Auch der zum ordentlichen Proceß/ dessen substantia sind Citatio, libelli oblatio, probatio, conclusio, &c. gelassen wird / So ist leichtlich abzunemen / das wir dißfalls freilich nicht allenthalben genug

genugsam können gehöret sein/noch vns vnser höchstn notturfft nach/in causa tam arduis genugsam haben defendiren können.

Solches nun in specie desto klärer vnd deutlicher vor die Augen zu stellen/sagen wir / So viel den ersten Punct anlangt/das der selbe dor auff beruhe/das Meins vorgibt / solcher Galge sey im Erfurdtschen weichbilde / so Ihre Churf. G. am Keyserlichen Cammergericht zuerkant/oder doch in ihres Dorffs Zaberstede fluere/vnd also auff des Stiffts grundt vnd boden auffgerichtet.

Wir aber sagen das widerspiel/ das nemlich dieser Galge sey nicht allein zur newerung sondern auch auff vnser des Raiths grundt vnd boden auffgerichtet/vrsach/ dann wir vnd nicht Meins alle ober vnd vntergerichte do selbst haben/nemen jährlich dauon das Geschofs/Steuer/ett ein/ Verordnen dar zu heimbürgen / vnd lassen heimmal zu allerhand gebrechen rechtfertigung vnd straffen halten / quæ omnia possessionem quietam iurisdictionis de iure mit sich bringen / doraus zuschliessen ist/wosern Meinsischen ersten vorgeben nach / der ort/dor auff der Galge gesetzt/im weichbilde gelegen/ das diese Sach one alle mittel an das Keyserliche Cammergericht gehörig/vrsach/ dann berührtes weichbild neben diesem orth/ zwischen Meins vnd Erfurdt/ am Cammergericht lis pendens ist / alldieweil vor wenig zeit Meins dessen halben probatoriales articulos zu Speyr vbergeben hat / siehet sündlich mit den Actis Camerae, so wol mit J. Churf. G. des Fluers halben gemachten vnd allbereit in Camera vbergebenem Abrisse/ dessen wir vns in extremum euentum erbieten/ notturfftig zu beweisen.

Solte aber Meins seine berechtigung des Galgens doher befugt sein wollen das das Meinsische Dorff Zaberstede einen eigenen Fluere hette / vnd das sie in demselben / als auff des Stiffts eigenem grund vnd boden den Galgen auffzurichten/wol macht gehabt haben wollten.

So sagen wir wiederumb / das wir mit vnser gegennotturfft an E. Key. Mayr. Hofe nicht genugsam gehört/Aus vrsachen/ die weil Aduersarius noster kein ordentlich libell in dieser Sachen vbergeben/kein lis à nostra parte contestirt, kein beweis vorfuhr/welchem der ort/dor auff der Galge gebawt / zuständig/vnd dessen uerus possessor sey/viel weniger von einem oder dem andern theil wie sich gebühret/endlich darin beschloffen oder submittirt worden.

Die andere Sache/Von dem Melchendorffischen Fluergange/vnsern vnterthanen zu Holzhäusern zu nahe von ihnen surgenommen / betreffend / Sagen wir abermal/das wir darüber nicht genugsam gehöret seind / Dann das man ein Endurtheil in dieser Sachen sprechen wil / ehe vom gegentheil das Libell vbergeben/von vnserm teil lis purè contestirt, die gethane lictis denunciation Sachsen/als dem Lehnherrn dieses Dorffs/ordentlicher weise iudicialiter angekündigt/Item ehe vnser angebotener Beweis erfolge/das dieser Fluergang den Holzhäusern zu nahe vnd von vnsern vnterthanen dargegen nichts anders / dann die an diesem orth erlaubte Pfandung vorgenommen / vnd dann ehe in dieser Sachen

ehen etwas Submittirt worden/ das ist ja in rei veritate nichts anders / Als das man vnser nottärfftige verhörung/ Meinsischen begehren nach abschlagen vnd iurisprocellum inuertiren solle.

Die dritte Sach / Von umbreiffung des Kafenreins zwischen dem Meinsischen Dorff Züttelsiedt vnd vnserm Dorff Schmidesiedt/ so Gräßlich Gleichisch lehen ist / beruhet dorauff / Wo fern Meins berurten Kafenrein neben Schmidesiedt mit in das Erffurdisch Weichbild (wie er dan in seiner am Cammergerichte vbergebener Abreiffung geschan) ziehen wil / so gehörete auch diese Sach ans Cammergerichte nach Speyr / aus Ursachen / Das doselbst das Weichbild neben diesem Kafenrein vnd andern lis pendens / wie solchs auff den fall mit denen von Meins in Camera vnlangst vbergebenen probatorialibus zu beweisen ist.

Wo fern aber sonst Meins dieses Kafenreins sich anzumassen vntersuchen wolte / sagen wir / das wir disfalls auch nicht genugsam gehöret worden/ Dan wir zuvor in actis berichtet / das dieser Kafenrein eine Scheidung / vnd hiebuwen vber Menschengedencken / Als ein limes vngespflügt liegend blieben sey / Als nun die Meinsischen von Züttelsiedt den Rechten vnd altem herkommen zu wieder / diesen Kafenrein umbreiffen vnd mit Früchten bestellen lassen / So seind vnser Diener / wegen des Dorffs Schmidesiedt vorvrsacht/denselben wiederumb in pristinum statum zu restituiren.

Das nun solchs also vnd nicht anders sey / haben wir in actis dieses Orts / solchs Rechtlich zubeweisen/ vns anerbödig gemacht. Das aber nun ehe solches neben andern Substantialstückten des Procelles ins werck gerichtet / auch lis den Grafen zu Gleichen &c Als den Lehnherren / iudicialiter angekündige nach Meinsischem begeren zum Endurteil geschritten werden solt Ist abermals offenbar am tage/das wir deswegen mit vnserm Rechtlichen suchen nicht genugsam gehört / noch der ordentliche Rechtliche Proces obleruirt worden.

Der vierte klage Punct / Die zwischen den Hoheimern vnd dem Papiermüller darbey ergangene differentien concernirende /gehöret ohne mittel an E. Key. Maye. Cammergerichte / dan vnser gnedigster Herr diesen Ort / vormüge mehrmals gerurten Abrißes ausdrücklich mit in das Weichbild ziehen thut/ Weil dan wie oben zum offtern gesagt/ dieser ort in causa des Weichbildes mit am Cammergerichte lis pendens ist / So wird diese Sach billich dahin remittirt. Zu deme/wo es anders hierumb gewandt/ quod non conceditur, das doch disfalls ein ordentlicher Procelus, nempe libelli oblatio, litiscontestatio, probationes ac conclusiones erfolgen müßten / ehe man ad sententiam definitiuam schreiten könnte / zugeschweigen/ Das wir zubeweisen in actis vns anerbödig gemacht/das die Papier Mühle in vnser Voigten vnd Gericht Waltersleben/ So vorzeiten Keffenburgisch vnd jho Schwarzburgisch lehen ist / gehörig/ Da denn auch die geberene litis denunciation den Grafen zu Schwarzburg als Lehnherren / Rechtlicherweise geschehen / auch probationes ergehen müßten/ ehe man ad definitiuam kommen könnte.

Zum fünfften / Ist der der Kirchen Wiperti alles/vormüge ersten Mandats/ reitwürdt, wie vnser vorig instrumentum partitionis aufweist/ Was aber ferner an wenig fahrung desiderirt / dessenwegen ist gleicher gestalt auch noch richtigkeit gemachte / dessen wir ein instrumentum publicum vorzulegen haben/ Das also nichts mehr vbrig ist/ als das Pfarhaus / welchs nicht newlich/ Sondern vor eslichen vnd siebenzig Jahren zu vnser Euangelischen Kirchen/ zum Barfüßen genandt / in krafft des gerüglich bissher exercirten Religionsfriedens komen/ vnd bis noch darzu gebrauchte worden. Do nun vnser gnedigster Herr auch dis geringschäßig Häußlein (nur damit zu grosserer dingen einföhrung vnd der anhangenden quæstion de omnimoda iurisdictione ein præiudiz zumachen) wieder gegeben haben wil/ gehöret diese Sache an E. Key. Mayt. r. Cammergericht / Vrsach das es der am Cammergerichte schwebender lici pendenz de altera nostra omnimoda subiectione wie ist gesagt ein præ iudicium bringe solle / vnd dann das es eine Religionsache/ welcher cognition, E. Key. Mayt. vormüge des Reichs abschieden/ sich ausdrücklich begeben hat. So vnterseehe sich auch vnser gnedigster Herr ferner diese Sach zubeheubten / vnd dieselbe zu iustificiren ex hoc capite, das in Camera seinem vorgeben nach erkandt sein sollte/ Erphordiam Moguntinæ Ecclesiæ omnimodo subiectam esse, weil dan ob dem also sey oder nicht / ad cognitionem Cameræ gehörig vnd doselbst vnerörtert in causis mandatorum der Türckensteuer sachen schwebet/ So wird diese sach billich dahin remittirt, Nam eius solius est interpretari sententias, cuius est ferre, & non alterius, & ubi iudicium capturn est, ibi quoq; finiri debet, vnus enim rei & causæ nomine coram diuersis trinubalibus uexari iniquum est.

Die sechste Sache / Das Closter Regularium vnd der selben Zinse betreffend/ beruhet in deme nicht/ das wir das Closter jemals begehret/ oder iho auch dasselbe gebrauchen vnd genießen theten (dan solchs in rei veritate nicht ist) Sondern es ist allein der Pfarr vnd der gelagten Zinse halber zu thun / welche zu vnterhaltung der Pfarrkirchen doselbst / vnser vorfahren / vor vielen Jahren / altem herkommen vnd des Closters vorschreibung nach geschlagen haben / Das solchs vnrecht/ bringe Meink in actis vor / das Erffurdt J. Churfürst. G. vormüge dero am Cammergerichte gesprochenem Vrteil omnimodo subiecti, vnd derselben einzig vnd allein vnmittelbare vnterthanen vnd also des Religionsfriedens nicht schig sein solten / Doraus abzunehmen ist/ das diese Sach auch wegen der interpretation der Vrteil vnd ausgeführten hohen præiudici / wie die nechste / nirgends wohin / dan an das Keyserliche Cammergericht gehörig sey.

Die siebende / Von dem geforderten Geschos vnd vnd von derselben wegen angelegtem Verbot/ der Bürgerlichen Güter/ so die Closter/ Capital vnd andere geistliche Personen an sich bracht / vnd nicht zuuer schossen gemeinet gewesen / beruhet dorauß. Als wir altem gebrauch nach Anno 89. ein Schwer oder vorrecht ihar in einem öffentlichen gedruckten Anschläge / vor kündigen lassen / wie beyliegendi zusehen / vnd esliche Closter / auch die Capital vnd esliche andere geistliche / von denen an sich erkaufften Bürgerlichen Gütern / das gewöhnliche Geschos vorschwiegen. Haben wir Inhalts vnd vormüge dauor ge thaner öffentlichen ankündigung solche Güter den Geistlichen nicht genommen/ wie

wie Meins E. Key. Mayt. vnrecht berichtet / Sondern allein bis auff richtigmachung ihres gebührenden Geschosses / etwas derselben in Verbot gelegt / vnd solchs verhoffentlich mit Rechte / die da jeder Obrigkeit zulassen / ihre reditus & iurisdictionalia, captis pignoribus, vnd in viel andere wege zu defendiren; Vnd haben dorauff alle Geistliche wenig zeit hernach ihren Unfug selbst erkandt / sich mit vns / Vormüge gehaltenener Abrechnung / auff ihre selbst vbergebene specification der Güter genklich vorglichen / Das also diese Sach vorlangst richtig gewesen / vnd noch richtig ist.

Das nun ehe vnd zuvor deßhalbten vom Gegentheil ein ordenlich Proceß angestellet / vnd vnser beweisung / das es hierumb nicht anders geschaffen / dann wie iho gesagt / ergangen / Ein Endvorteil / auch wieder der hiesichen geistlichen selbst eigen begeren / zusprechen / von vnserm gnedigsten Herrn gesucht wird / das kan ja keines weges wie zu Rechte genugsam gehört heissen.

Vmb die achte Sache / Das Wachhaus auff dem Petersberge betreffend / ist es also geschaffen / weil leider vnser Stadt durch Gottes vorsehung mit vielen Feuersbrunsten sehr geplagt / So haben wir zu dessen Vorckommung vnd Vorhütung vnser vnd gemeiner Stadt höchsten notturfft nach / ein klein Wachhaus auff dem Petersberge / niemanden zu nahe oder zu schaden auffrichten lassen / zu dem ende / Das dorinnen ein Wächter wohnen / der auskommenden Brunst ex loco editorum desto besser sehen / vnd einem Rath vnd Bürger schaffti mature ankündigen möchte.

Diesen Bau hat das Closter Petri bey vns gefochten / als ob derselb auff ihrem Grund vnd Boden geschehen / Wir sagen aber darwieder / das der Ort sey ein gemeiner Ort / Brsach / das auff beyden seiten des Peterbergs dem Rathe schosßbar Häuser gestanden / deren vestigia noch vorhanden / Auch der kige Abt selbst / wegen des ihme auff einer seiten zum Weinberge vergörmeten Kaymes / gemeiner Stadt dauon Geschosß zugeben / willig auff sich genommen hat / Ab extremis autem concludi ad medium locum iuris est indubij. So fordert auch solchẽ Bau der gemeine nutz / so dem Closter auch vnd zwar am allermeisten zum besten gereichet / Das man nun / ehe diese vnser notturfftige vorantwortung bewiesen / Auch andere Substantialia processus vor die hand genommen / hierüber ein Endvorteil sprechen sol / Das heist ja von vnserm gnedigsten Herrn zu hart gedrungen vnd vnser notturfft nicht gehöret.

Gleiche gelegenheit hat es auch mit der Neundten Sachen / Das neue Häußlein bey dem Collegio lreconsultorum betreffend / Dan dasselbe ist ein klein wächter Häußlein zur wache der Stadt notturfftiglich auffgebawet / vnd stehet auff öffentlicher Gassen zwischen zweyen Strassen / nicht viel ober Weßgärten lang vnd breit / jederman ohne Schaden / Dorauff vnd darbey wir zubawen vormüge des beweises bey den peremptorialen primæ conuentio nis vorfurt / wol befuge seind / Auch doselbst ab antecessoribus nostris erbawete feinerne Brücken / wir / so offte es nötig / noch jederzeit rehiciren lassen. So ist auch Grund vnd Boden nicht allein doselbst / Sondern auch geruh an der Kirchen Seueri / vns ohne mittel zustendig / wie in continenti bewiesen wird / mit dem von E. E. Rathe dem Capital Seueri zu irem Creuzgang gelassenen Ort /

Sub numero 50. bey den Acten zubefinden / Vnd gibe solchs der Augenschein. Das wir nun auch hoc passu zu nottürffiger beweisung nicht kommen / sondern eher definitiuam anhören solten / könnte eben so wenig genugsam gehört heissen.

Die zehende Sach / Die Apellirende, Bürger betreffende / gehört ohne alle mittel an das Keyserlich Cammergericht / Dann aus denen bey den Acten producirten des Cammergerichts Verkundten / articulirten klagen / responsionibus vnd protocollen, Sonderlich bey der 13 Conuention solches so klar zubefinden / das dauon kein dubium sein kan.

Zum andern hat das Stifft Meins Executoriales vber alles / was erhalten ausgewirckt / vnd ist noch diese Stunde in puncto executorialium deswegen Streit. Wenn wir nun / wie wir zwar beschuldige / aber vngestendig seind / einiger contrauention zu vberführen / mag vnser gnedigster Herr auff die den executorialibus einvorleibte Pöden klagen / hat aber mit fuge / diese Sache an keinen andern Ort zu ziehen.

Zum dritten / ist vnerweislich / das wir jemanden schlechtes Appellirens halber beschweret haben solten / Sondern solches ist anderer ihrer Vorbrechung halber / wie in angedeuteten libellis am Cammergericht einbracht mit mehrern zuersehen / geschehen.

Zum vierten haben auch die Bürger mehrentheils solche ire Vorbrechung selbst erkandt / vnd liti in Camera renuncijret.

Zum fünfften seind ihrer auch esliche darüber gestorben / vnd begeren ire Erben diese dinge ferner nicht zu prosequiren bis nur auff einen / Lorenz Sommer genandt / desselben Erben am Cammergericht noch litigiren.

Zum sechsten / Die Brpheden betreffende / Das dieselbe wieder heraus gegeben werden sollen / Darumb ist es also gewandt / das dieselben alle Landt vblliche gewöhnliche Brpheden sein / das Gesengnus nicht zurechen / dann mit Recht kan aber nimmermehr dargethan werden / das einigem Apellanten propter solam appellacionem Brphede abgenommen sey / Dann wie es mit Sommern beschaffen / ist zuuorn auch in Camera nottürffiger bericht gethan.

Lezlich wissen wir keinen einigen Appellanten der sziger zeit allhier vn sicher sey oder mit einigen bösen wort angesprengt werde.

Das man nun auch allhier vns zu ordendlicher Beweisung nicht kommen lassen / Sondern eine definitiuam darüber / ehe solchs geschehen / bitten dürfen / Das ist ja auch E. E. Rath nicht genugsam gehört.

Die Elffte

Die elffte Sache/ Adolarium Schönfeldt betreffend/ Ist zuvorn am Cammergerichte anbracht/ ehe von E. K. M. Mandat ausgewirckt/ dessen auff die data beiderseits ausgegangenen Citation vnd Mandat vns berufend/ Zu deme wann solchs allbereit nicht were/ quod tamen non conceditur, so gehörte doch diese Sach natura lua ad Cameram, Dan Meins sich disfalls berufft auff das vrtheil decimæ conuentionis in Camera ergangen/ Dorin zwar vnser gnedigster Herr die Irrung ehlichen Handwercken zuleihen zuerkant/ Aber vns dem Rathe vnserer Gerechtigkeit bey solchen Handwercken vorbehalten worden/ Doraus vnser gnedigster Herr zuschliessen vormeinet/ die Innung zuvorleihen gebühre ime nicht allein/ sondern auch die Ordnung zugeben/ Dorauff wir entgegen sagen/ Sententiam esse stricti iuris, vnd weil wir bey solcher Conuention auff die Ordnung Peremptorialiter articulirt, So seind wir gewis/ das wir auch alleine die Ordnungen den Handwercken zugeben erhalten/ in der final Claufula: Darin vns vnser Gerechtigkeit bey den Handwercken vorbehalten worden.

Hierauff wird nun gefragt/ wer hierüber erkennen sol/ & quis sit hic iudex competens: Nos dicimus Cameram esse, quæ tulit sententiam, Dann ihnen am besten bewußt ist/ wie ihr vrtheil zuvorsiehen sey/ Eius enim est interpretari sententiam, cuius fuit ferre eam, Zugeschweigen/ das auch diese Sache ein Criminal sache betrifft/ in dem der vorwiesene Schönfeldt nicht allein criminis falsi & periurij vberfähret/ Sondern auch auff anstiftung etlicher Meinsischen/ einen auffruhr anzurichten/ genzlich im werck gewesen/ dessen beweifung wir künfftig/ obs not were/ zu werck zustellen/ anerbottig seind/ ohne welcher anhörung Endvrtheil zubitten/ viel zu früe vnd wieder recht vnd billigkeit lauffen wolte.

Die letzte Sache mit dem Capital Mariæ der geklagten Zinse wegen wie zugefügte Abschrift des vortrags weist/ Ist genzlich auch vorglichen.

Wann dann aus diesem klar erschetnet/ das viel sachen vngezweuelt in Camera allbereit lis pendens, etliche denselben anhengig/ doher rührende/ demselben præiudicial, auch ihrer natur wegen ohne das dohin gehörig/ vnd dann in gemein in allen sachen wir noch zur zeit mit vnserer notturfft nicht genugsam gehöret seind/ So ruffen E. Key. May. etc. wir hiermit abermals pro administranda iustitia an/ Aller vntherthenigst bittende zugeruhen/ das jenige/ was allbereit in Camera anhengig/ oder doch dohin per sele aut consequenter gehörig/ allergnedigst dahin zu remittiren, Alles vbrigen wegen aber vns zu ordentlichem Process/ beweifung vnd ausführung/ inhalts der Rechten/ väterlich kommen zu lassen/ etc. Fernere notturfft hiermit vorbehalten/ Das wird der Allmechtige als ein sonderlich werck der Justis/ mit väterlichen gnaden Segen E. K. May. reichlich vorgelten/ vnd wir seind es nach eusserstem vormügen aller gehorsambst zuuordienend schuldig vnd ganzwillig/ G. B. B. S. S. den 25. Septembris/ Anno 1600.

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely representing a list or a series of entries. The text is arranged in several columns across the page.

Wie
 Wessen B
 frigen B
 giten / v
 gelobt v
 und hab
 vlichen g
 in gerich
 wie ange
 das Reich
 jenen / D
 ewiglichen
 Wüsse / d
 us hast S
 nen / lehen
 allem dem
 in allen sein
 ober den Lan
 gemanten B
 volkomme
 die gesund se
 Cappelnd
 wie dieselbe
 tempe / D
 in der mach
 kausa vom
 weise / v
 in oder gew
 fen die obge
 gramadel / v
 in keine weis
 fen ist / v
 gen Reiche z
 vnd vnser P
 Erfurde / s
 ihre lehen / die
 lichen behalt
 welchem adel
 auf dem den
 einsehen be
 sse dowie de
 gnaden vnd
 scheidet / gebi



Folgen die Beylagen.

Wir Carl von Gottes gnaden Römischer König / zu als No. 1352.
 Wlen zeiten mehrer des Reichs vnd König zu Böhheim / Bekennen öffent-
 lich mit diesem briefe / allen denen die in sehen / oder hören lesen / Wan die
 Weisen Bescheiden Leutte / die Bürger der Stadt zu Erfurdt / vnser vnnd des
 heiligen Reichs getrewen / mit ihrer Erberigen Vorschafft von eilichen lehen vnd
 gütten / vns als einem Römischen Könige vnd dem obgenannten Reiche gebuldet /
 gelobt vnd geschworen haben / getrew vnd gewehr zu sein / als ihrem rechten Herrn /
 vnnd haben vns gebeten / das wir dieselben nachgeschriben gut vnnd lehen / die sie
 redlichen gekaufft haben / vnd die ihn vor vnser gegenwertigkeit auffgerichtet sein /
 in gerüchten zulehen / von sonderlichen vnsern Königlichem gnaden / Des habent
 wir angesehen die getrewen stetten dienste / damit die obgenannten Bürger vns vnd
 das Reich oft gechret haben / vnnd noch gethun sollen vnd mögen in künfftigen
 zeiten / Vnd leihen ihn / ihren erben vnd nachkommen / vnd der Stadt zu Erfurdt
 ewiglichen / dieselben lehen vnd gut / Zu dem ersten das haus zu Cappelndorff / die
 Mänke / den Rothenmarkt / vnd einen Markt toll / vnnd zwen Dörffer / der ein-
 igs heißt Schwabehausen / das ander Copponke / mit allen ihren gerichtten / eige-
 nen / lehenschefften / burglehenen / rechten / nützen / freyheiten / gewonheiten vnd mit
 allem dem / das darzu gehöret / vnd bestetigen vnnd confirmiren denselben kauff
 in allen seinen meinungen / Puncten vnd Articeln / als er in andern Brieffen / die
 vber den kauff gemacht sein / genslicher ist begriffen / Darnach thun wir den ob-
 genannten Bürgern die sonderliche gnade / von Römischer Königlichem mache
 volkommenheit / vnnd würdigen vnnd edlen sie darzu / das ihre Rathismesser
 die sekund sein / oder in zeitten werden / die obgenannten Burglehen des hausses zu
 Cappelndorff vnnd andern Mantlehen / vnnd suß lehen / welcher ley die sein / vnd
 wie dieselben in ihrem gebiete vnnd gerichtten gelegen sind / als es zu schulden
 kompt / Burgleuten vnnd andern Mannen vnnd leuten vorleihen mögen / in al-
 ler der macht / vnnd in allen den würdigkeiten / als die Burggraffen / die dasselbe
 haus normals besessen haben / vnnd ander leutte / von den solche lehen in käuffes
 weise / vnnd auch suß an sie kommen vnnd bracht sein / gethun mochten von rech-
 ter oder gewonheit / vnnd wollen das dieselben lehen / wenn vnd also offte sie gesche-
 hen / die obgenannten Burgleutte / Man vnnd ander leutte / in ihren rechten / in
 ihrem adel / vnnd in allen andern sachen nicht hindern / niedern / noch beschedigen
 in keine weise / Vnnd sintemal das Cappelndorff vor alter ein eigen haus gewes-
 sen ist / vnnd sie durch des Reichs ehren willen / dasselbe von vns vnnd dem heili-
 gen Reiche zu lehen genommen vnnd empfangen haben / So geloben wir für vns
 vnnd vnser Nachkommen an dem heiligen Reiche / den obgenannten Bürgern zu
 Erfurdt / ihren erben vnnd nachkommen ewiglich / das wir dieselben / vnnd ander No.
 ihre lehen / die sie von vns vnnd dem Reiche haben / beh vns vnd dem Reiche ewig-
 lichen behalten wollen / vnnd die nimmer in einigen zeitten an keine Personen / in
 welchem adel oder wesen die sey / vorgehen / vorkauffen / vorsetzen / vorkümmern /
 entfrembden oder vorweisen wollen / noch sollen / ohne gefehde / Were auch / das
 einicher ley beschriebens oder vnuorschriebens Recht / vbunge / gewonheit oder ge-
 sese dowieder were / domit die obgenannten vnser lehen / besettigunge / würdigkeit /
 gnaden vnnd freyheiten / die wir den obgenannten Bürgern gethan haben / be-
 schediget / gehindert / oder suß in einicher ley weise vorrichtet werden möchten / So
 wollen

wollen wir mit wolbedachtem muthe/ mit reicher wissen/ vnd von Römischer Königlichlicher mächte volkommenheit/ das dieselben Rechte/ vobunge/ gewonheit vnd gefese/ dowieder vnkrefftig vnd vnüglich sein/ vnd do entgegen keinen schaden bringen/ Were auch das wir durch vbrige bete oder Irrefall dowieder in einigen zeitten mit briessen oder sust wissentlichen oder vnwissentlichen thetten/ So wollen wir das solche that vnkrefftig sey/ vnd ihn zu den obgenandten rechten/ gnaden/ wirdigleitten/ ehren/freyheiten vnd lehen/ in einiche weise mit nichte schaden solle/ vnschedlichen des Reichs vnd ander leutte rechten.

Dawon gebieten wir allen Fürsten/Graffen/freyen/Herren/Eblen/Rittern/ Knechten/ vnd auch gemeinen leutten/ die nun sind oder künfftig werden/ vnsern vnd des heiligen Reichs getrewen/ ernstlich vnd festiglich/ bey vnsern vnd des Reichs hulden/ das sie die obgenandten Bürger zu Erfurd in den obgenandten lehenen/ bestettigungen/ wirdigleitten/freyheiten/ vnd gnaden nicht hindern noch beschedigen sollen/ in einige weis/ Vnd wer dowieder freuentlichen thetten/ der soll hundert mark lötligs Goldes zu rechter Poen vorfallen sein/ vnd derselben sollen die zweyheil vnserer Römischen Königlichen Cammern/ vnd das dritteheil den Bürgern von Erfurd vnuorzüglichen werden vnd gefallen.

Des sind gezeugen die Hochgeborenen Rudolff Herkog zu Sachsen/ des heiligen Reichs Oberster Marschalck/ vnser lieber Oheim/ vnd Wladislaw Herkog zu Geschin/ vnser Fürsten/ Heinrich Graffe von Hoenstein/ Herre zu Sondershausen/ Buske von Bilhartis vnser Cammermeister/ vnd andere trewe würdige Herren vnd Leutte/ die dabey gewesen sein/ Mit vrlund dis brieffs vorsiegelt mit vnserm Königlichen Insegel/ der geben ist zu Prage von der hende des Ehrwürdigen Johansen Eletten der Kirchen zu Naumburg/ vnser obersten Schreibers/ nach Christus geburt dreyzehnhundert/ vnd darnach in dem zwey vnd funffzigsten Jare/ an Sanct Mertens abend des heiligen Bischoffes/ in dem siebenden Jare vnserer Reichs.

*Per Dominum Regem
Numburgensem Eletten.*

Ab. 1352.

Am
Abge
tr
vnt
c. 3. n

Die
Bne
der
datt
die
flendige
vnd
nichts
lich
nouo
annij, a la

tion pro C
Buchstaben
driennium
Abreden
coram depu
tehtit, vni
gegeben w

W
Nichtweg
Synclci H
legio Affel
muffmassu
palm billig
polist, wst

Col. 1185. Artic. 8.

Immunitatis privilegio non derogat neq. Judicat coacta solutio collectar. facta ab exemptis et immuni. l. cura in fine. Ita muer. G. h. or. Menoch. 6. Præsumpt. 1179. v. nota 14. Sigtelobedens obedientia coacta non potest jus de rurs. contradiant. l. cum alijs. Et. h. Rab. c. 4. jura delicti. Cole. Præ. Execut. p. 2. c. 3. n. 345.

Replica cum annexa petitione. Nam et iudex extrajudicialiter vel alias absq. tã cognitione p. adeas parte altera non auditur vel citatur. Et. referendo alieni p. s. sionem, spoliare de parte d. p. p. adeo et adit. ejus salutaria rest. h. deo decernenda sit. Gail. 2. Off. 76. m. 1.

Meinß Churfürsten

Contra

Herrn Rathsmelster vnnnd Rath der Stadt Erffurdt.

Præsentis primi Mandati die Anno 57. bewilligte Zürckensteuer betreffend.

Præsentirt 12. Septembris, Anno 1600.

Schwärtdiger Fürst Röm. Key. Mayt. Cammerrichter Gnediger Herr / In Sachen des Hochwürdigsten Fürsten vnnnd Herrn / Herrn Wolffgangens Erzbischoffen vnnnd Churfürsten zu Meinß / wi der Herrn Rathsmelster vnnnd Rath der Stadt Erffurdt / præsentis primi Mandati, die im Jahr 57. bewilligte Zürckensteuer betreffend / sagt Erffurdtischer Syndicus wieder die am 3. Martij jüngst einkommene Schrifft / intitulirt Bescheidende einrede etc. Jedoch mit annehmung des dienstlichen / generalia contra, vnnnd ist durch solche Schrifft der am 16. Octobris zuvor durch E. F. G. eroffnetter vrrtheil überall kein begnügen beschehen / Dann in effectu anders vnnnd weiters nichts / dann was im Jahr 89. am 13. Novembris durch gegen anwaldt mündtlich recessirt, daselbsten wiederholt vnnnd repetirt, außserhalb das allein dis de nouo eingesprenget / Ala wann die restitutio in integrum, post lapsum quadriennij, a lata sententia, vnnnd also zu speith besucht vnnnd begeret worden.

Do prævia tã cognitio geffordert sein soll. Vnde 1053. Contra Col. 1185.

Derentwegen aber haben E. F. G. aus dem / der übergebener Supplication pro Citatione ad videndum se restitui auffgeschriebenen Exhibito, im Buchstaben zuersehen / das solche Supplication eine gute zeit ante finitum quadriennium vnnnd benantlich am 1. Septembris Anno 89. in Rath reproducirt, Aber den 16. hernacher durch E. F. G. per decretum iudicialiter gewiesen auch coram deputatis desselben tags vom Erffurdtischen Syndico de diligentia pro restirt, vnnnd so bald ihm die Ordnung erreicht am 22. eiusdem gerichtlich eingegeben worden.

Wann nun die zeit / da die Supplication erst im Rath übergeben / von Rechtswegen anzusehen / vnnnd die vbrige zeit / daren das Impedimentum nicht bey Syndici Herrn Principals / sondern bey E. F. G. vnnnd einem hochlöblichen Collegio Assessorum, als die durch expedition anderer wichtiger geschefte allen muthmassungen nach / sich auffhalten lassen / gestanden / Syndici Herrn Principals billig ohne nachtheil ist / Cum impedimentum iudicis parti imputari non possit, erscheint daraus fur sich selbst / das das beschehen ansuchen pro restitutio

von Römischer Sa...
unge / gewohnt...
ntgegen keinen...
fall d. wieder...
tlichen theten...
n obgenandem...
einliche weis...
rechten.
en / Herren...
id oder künft...
stiglich / bey...
erffurdt in...
id gnaden nicht...
eder freuentlich...
erfallen sein...
Cammer vnnnd...
erden vnnnd...
ff Herrzog zu...
heim / vnnnd...
von Hoenstein /...
ernelster vnnnd...
Mit vrlund...
st zu Proge...
umburg / vn...
vnnnd darri...
elligen Bes...
Dominum...
mburgensem...

one intra debitum & legitimum tempus vnd noch frühe beschehen. Vber deme hat es nu mit dem quadriennio ad petendam restitutionem præstituto, diese gelegenheit / das es ab initio utile vnd à tempore scientiæ erst seinen Anfang nimpt / quod usq; adeo procedit, ut hac ratione etiam post mille annos restitutio in integrum competere possit pro ut singulariter ait Crauet, conf. 680. num. 29. So haben Syndici Herren Principals der am 15. Septembris Anno &c 85. eröffneter Endurtheil wissenschaftt erst am nechstfolgenden 2. Octobris erlangt. Das diesem nach etiam inspecto tempore, quo iudicialiter realis productio dictæ supplicationis facta est, noch ante finem quadriennij, vmb gebürliche hülffe Rechts ad consequendam restitutionem in integrum, angehalten worden. Es haben auch E. J. G. bey sich hochuernünftiglich abzunemen / das der Schade vnd Nachtheil welchem Syndici Herren Principals durch hinderhaltung ihrer habenden defension vnd darauß erteilte Endurtheil zugesügt / so vnermesslich vnd gros / das wo fern sie dessen nicht wider entladen werden / die ansehnliche fürnheime Stadt Erfurdt / vmb ihre wolhergebrachte Freyheiten elendiglich gebrächt vnd in die eusserste Dienstbarkeit / dem heiligen Reich zu vnerzwinglichen præiudicio, gestossen werden müste. Welchem nach ist die für Augen stehende læsio nicht schlecht vnd gering / sondern mehr dan enormissima vnd so mercklich gros / das dieselbe mit Menschlichem Sinne / so viel die Stadt vnd gemeine Bürger schafft daselbst belangt / nicht grösser zuredencken. Cæterum stante enormissima læsione, restitutio in integrum etiam illo casu, quo alioquin denegaretur, est indulgenda Caldas ni. l. Si Curatorem, in verb. infra legitimum tempus num. 9. C. de: in integrum restitut. minor. Vnd emergit quod in casu enormissimæ læsionis restitutio in integrum etiam post lapsum quadriennij concedi debeat, eamq; communem omnium sententiam esse affirmat odd: de: restitut: in integrum lib. l. quaest. 19. art. 7. num. 66. Et singulariter notandum quod interpretes volunt requiri in dicto casu cursum decem annorum inter præsentis & viginti inter absentes Menoch. conf. 412. num. 104. Vnd ist diesem nach die disputatio de lapsu quadriennij genzlich aufgehaben vnd gefallen.

Was dan hierauff durch Churfürst. Meintischen Anwaldt ferner eingestrewet ist / Als wan die ihige restitutio ex causis allegatis notoriè friuolis, irrelevantibus atq; fallis gesucht würde / vnd das alles / was in narratis pro restitutione angegeben / nicht allein in dieser primi mandati, sondern auch in der andern Sachen secundi mandati ante conclusiones per plures annos dan auch in den Con. vnd reconuention Sachen inter eosdem vom Jahr 1521. bis zum Beschlus ins Jahr 77. beyder seits plenè tractirt worden. Solchs alles vnd jedes ist nicht allein vnerfindlich / sondern haben E. J. G. diß viel zu general excipiren für langst mit Vertheil verworffen. Dan als am 31. Octobris Anno &c 89. E. J. G. auff die vbergebene Supplication dem Herren gegenheil zur handlung zeit angezett / vnd darauß gegen Anwaldt am 13. Nouembris hernacher eben auff die weise / wie iho reiterirt, mündlich excipirt, vnd dadurch submittirt, haben E. J. G. solches general excipirens vngedacht / am gedachten 16. Octobris jüngst nicht desto weniger auff die supplication in specie zu handeln anbefohlen / welche special handlung noch an iho nicht erfolgt. Es kan auch Erfurdtischer Syndicus bey sich nicht ermesen / wie die Acta Con. & Reconuentionum zu dieser Sachen gezogen / vnd daraus einiger beholff ad decisionem illius erzungen werden mag / die weil in denselben Sachen / von den Reichssteuer nichts tractirt, viel weniger das geringste decidirt worden. Was

Was dan in dieser Sache primi vnd der anderen secundi mandati hinc inde ventilirt vnd dieser seits per omittam productionem competentium exceptionum & defensionum durch einen vnuerhoffentlichen Mißgriff verwarret / vnd dadurch zu eröffnug erfolgter hochbeschwerlicher Endvrtail anlaß gegeben worden / Das ist eben dasjenige / damit man sich zu schaffen vnd darwider E. J. G. pro restitutione indulgenda Erfurdischer Syndicus anruufft. So sein die Ursachen / so der Supplication einuerleibt / ante conclusionem in causa nicht furgebracht / auff die Acta deroselben gezogen / ist auch noch keine special Anzeig vom gegen Anwaltden ans liecht gestelt / dadurch solche Ursachen irrelevantia beschuldigt vnd als frivola & falsa vernichtiget werden mögen.

Ob dan wol gegen Anwaltden auch die dieser seits allegata documenta & instrumenta also vnbedeutend / vnd die weder in facto noch in iure keinen Grund haben ansichet / Vnd darumb Syndici herren Principals tanquam minoribus & caelis die begerte restitution abzustrieken vermeint / beschickt doch solche abermahl mit keinem bestandt / viel weniger ist dadurch E. J. G. jüngst gefellter Vrtail satisfactio geschehen. So mag gegen Anwaltden nichts furtragen. Das dawider abermahl die in Sachen primi & secundi mandati einkommene Producten / so dan die Repliehschrift in causa mandati ad pænam dupli, wieder die Erfurdische exceptiones furgebracht / angezogen werden / Sintermahl dis beschehen allegiren abermahl / wie auch gemeldte Repliehschrift viel zu general ist / Wie der Repliehschrift halben in der dawider eingewandter Duplichschrift ad oculum Demonstrirt worden / Erfurdischer Syndicus hat auch in narratis furgebrachter Supplication die Immunitatem & libertatem der Stadt Erfurdt wider die Churfürst. Meinskische Anlegung der Reichssteuer nicht allein auff etliche allegirte vrtände sich fundirt / sondern daneb andere fundamenta iuris als præscriptionem, &c. furgeruckert / Dor auff gegen Anwaltden sich mit keinem einziigen vortlein vermercken lassen.

Damit auch E. J. G. im werck spüren vnd befinden das die restitution nicht vnbedeutend / oder ad protelandam litem / Sondern aus hochbewegenden dringenden Ursachen gesucht / als sein etliche deren vrtunden dadurch die causa restitutionum zubewehren hieneben copialiter vbergeben / vnd dem originalia in causa mandati ad pænam Dupli gerichtlich eingereicht / welche man anhero erwidern thut / vnd sollen in primo probationis / wan es dahin gelanget / deren noch mehr zu vorschein kommen. Als auch Meinskischer Anwaltden / wiewol obscure die angezogene documenta anzeppet vnd pro nouiter repertis nicht passiren lassen wil / So ist ihm doch nicht anders dan das Syndici herren Principals deroselben ante latam sententiam kein wissens gehabt / sondern erst hernach dieselbe gefunden / welchs sie auch auff den fall wie Sich gebührt erhalten vnd bewehren können.

Neben deme ist so viel nicht daran gelegen ob Syndici Principals dieselben documenta nach ergangener Vrtail erst gefunden oder zuuor in handen gehabt / Weil die causa restitutionis fürnemlich darauff begründet / das Syndici herren Principals see gebührende exceptiones & defensiones ante latam sententiam nicht eingewandt / sondern dahinden gelassen / vnd ist ihnen vnabgestrickte solche defensiones vnd exceptiones mit alten oder new erfundenen documenten vnd Schrifften bezubringen vnd darzuthun.

Churfürst Meinskischer Anwaltden wird auch wenig dadurch ersagen / das
E 2 Syndici

Syndici Herrn Principals der ausgesprochenen vorthel parirt, vnd sich deswegen quittiren lassen. Sintemal auch wider solche vermeinte Parition vnd was dabey Irriger weis furgangen die Restitutio implorire wird. Es nimpt aber Erfurdtsischem Syndico wunder/ das gegenanwalte ex productione der quittung approbationem contentorum zuerweisen vnterstehet. Dan ob wol etliche Rechtsgelehrten dafur halten Quod productio iudicialis generaliter facta eorum scriptorum quae producuntur approbationem importet, cuius contrarium rament de iure verius esse contendit Paris, cons. 125. nu. 21. & 23. part. 1. So ist doch aller Rechtsgelehrten einhellige meinung/ das auff dem fall neben der Production à producente eine protestatio eingewendet/ das alsdann scriptura producta in passibus contra producentem facientibus nichts operire noch wircke Böer, decis. 133. num. 3. Tiraquel, de retract. conuent. ad fina. nu. 6. Coler. de Process. execut. part. 3. c. 8. nu. 53. & 54. Ruin, cons. 136. n. 3. & 4. fol. 4. Crauer, cons. 20. nu. 5. & 6. Wan nun am 15. Januarij Anno 22. 86. neben der angezogenen Churf. Quittung Syndici Herrn Principals / dawider gethane Protestation zu gleich gerichtlich furgebracht / vnd durch solche Protestation die durch gegenanwalte jetzt vorgeschüste vorthelhafftige wort directo widerprochen worden. So dan dieses orts gegenanwalte dafur angesehen sein wil / als wann er es was sonderlichs in specie auff die bahn gebracht. Als haben E. J. G. aus der dawider ist eingefürter antwort handgreifflich zu spüren/ wie gegenanwalte mit der aufserlegten Specialhandlung sich so gar schwach vnd blöde befindet.

Das Erfurdte keine freye Reichsstadt noch in Matricula imperij begriffen sein solle/ solchs thun abermals Syndici Herrn Principals mit offenem munde widersprechen. Dan das die Stadt Erfurdte den Herrn Churfürsten zu Meining allein mit gewissen Particular gerechtigkeiten / vnd sonst mit den vbrigen herligkeiten. Freyheiten/ Regalien/ Obren: vnd anderen gerechtigkeiten dem heiligen Reich vorwande vnd zugethan/ solchs wird sich in deductione causae finden.

Das aber die Stadt Erfurdte in Matricula Imperij nicht zubefinden. Ist man von der Matricul so Anno 22. 1521. auffgerichtet/ vñ hernacher verbessert nicht in abrede / von den vorgehenden Matriculen aber / ist das contrarium vnswere beyzubringen/ vnd one das menniglich bekant / quam fragile argumentum sit à Matricula desumptum. Hat man daneben leichtlich zuergründen / wer daran die vrsach sey/ vnd zu was intent es gespielt/ das die Stadt Erfurdte in gemeltem Jar de Anno etc. 1521. in Matricula imperij ausgesetzt worden/ welches Syndici Herrn Principals pillig nicht zu nachteil lauffet/ wie in progressu causae serner außsündig gemacht werden sol.

Die weil auch E. J. G. dem Herrn Gegenheil auff die vbergebene Supplication in specie handlung auffserlegt vnd Erfurdtscher Syndicus ihme daher die gedanken macht/ als wann numehr wider E. Churf. G. auch ohne die gebetene Citation procedirt werden mag/ in eum euentum vnd auff den fall E. J. G. der oselben meinung gleichsals sein. Als vbergabe hieneben Erfurdtscher Syndicus die pro restitutione impetranda abgefaste Petitionsschrifte vnterthendig bitte/ Gegenanwalte darauff wie sich gebürt zuverfahren sub solitis comminationibus zeit anzusehen/ oder aber wosfern solchs noch nicht statt hat / die gebetene Citationem gnedig zuerkennen vnd mitzutheilen/ darüber oder was sonst nach gestalten dingen aus einerley vrsachen gebeten vñnd erlanet werden sol/ kan oder mag E. J. G. Hochadelich mildrichtertlich Ampt/ in vnterthemigkeit bestes fleißes anrußend.

Des H
landtDie Edel
w

Die Edel
w
Gnedig
Es ist
bischöffen
Nichtbare
Erfurd
etliche
nichts
die Herr
vorthel
tungen
on pro
E. J. G.
flagen
viel zu
lich vñ
Herrn
findung
nachfol
den aus
lang der
E. Churf.
vnd ein
zugeben
erbeit
auschließend

Petitio articulata pro restitutione in integrum.

In Sachen

Des Hochwürdigsten Fürsten vnnnd Herrn / weilandt Herrn Danieln jeko Herrn Wolffgangen Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Meins.

Contra

Die Edle/Ehrnueste/Hochgelerte/Achtbare/Hoch: vnd Wolweise Herrn Rathsmeister vnd Rath der Stadt Erffurdt.

Prætenli primi & secundi Mandatorum die in Annis 57. vnd 66. bewilligte Zürichsteuer betreffend.

Præsentirt 12. Septembris, Anno 1600.

Hochwürdiger Fürst Röm: Key: Mayt: Cammerichter/ Gnädiger Herr / Demnach in sachen zwischen den Hochwürdigsten Fürsten vnnnd Herrn/weilandt Herrn Danieln jek Herrn Wolffgangen Erzbischoffen vnnnd Churfürsten zu Meins/wieder die Edle/Ehrnueste/Hochgelerte Achtbare / Hoch: vnnnd Wolweise Herrn Rathsmeister vnnnd Rath der Stadt Erffurd prætenli primi & secundi Mandatorum die Anno etc. 57. & 66. respectivè bewilligte Zürichsteuer betreffend am 15. Septemb. Anno etc. 89. ein definitiv vrtel durch E. F. G. eröffnet vnd ausgesprochen / dadurch beklagte Syndici Herrn Principaln merklich la dirt vnd vernachtheilt/vnnnd daher wider solche vrtel des heilsamen beneficii restitutionis in integrum sich zugebrauchen gezwungen werden/vnd zu dem ende am 1. Septemb. Anno etc. 89. eine Supplication pro Citatione in Rath vnd hernacher so bald es immer beschehen mögen auff E. F. G. wegweisung gerichtlich vbergeben/vnnnd darauff am 16. Decobris jüngst klagenden Herrn Churfürsten in specie zur handlung zeit angesetzt / daraus so viel zu vernemen das E. F. G. die in supplicatione berührte vrsachen für erheblich vnnnd rechtmessig gehalten. So dan die zeit/so inmittelst verlauffen/Syndici Herrn Principaln zu nachtheil nicht erreichen mag. Als vbergibt anwaldt zu befürderung der Sachen/ vnnnd im fall die Citation numehr nicht von nöthen sey/nachfolgende articulir: e meinung / sedoch nicht in gestalt vnnnd form eines herlichen ausbändigen Libels/sondern schlechter einfaltiger wiewol warhaffter erzehlung der Sachen beschaffenheit / vnterthenig bittend den Herrn gegentheil oder E. Churf. G. anwaldt/darauff denn Krieg Rechtens zuverfangen / vnd auff alle vnd einen jeden Articul insond. rheit klare/richtige vnd vnuerschlagene antwort zu geben anzuhalten. Was allsdan verneint vnd nicht wahr glaube werden wil/erbeut sich Erffurdtischer Syndicus so viel die notturfft erfordert/ den vberflus ausschliessend/zuerweisen vnd darzuzun/vnnnd wil doch weiter nicht dann zum

E iij

rechte,

rechlichen obliegen dienlich furgesetzt halten / sondern alles vbriges hiemit reuocirt vnd abgethan haben. Daruber bester bestendigster massen protestirent.

1. Solchem nach sagt Erffurdischer Syndicus erstlich war sein / das im Jahr 1557. vnd im Jahr 1566. Der Key. Mayst. von des heiligen Reichs Chur Fürsten vnd andern Stenden auff den damals zu Regensburg vnd Augspurg gehaltenen Reichs versammlungen gemeine Reichssteuren verwilliget worden.

2. Zum andern wahr das bey des heiligen Reichs Chur. Fürsten vnd andern Stenden verjont vnd zugelassen / syren Vnterthanen in subsidium hinvieder zu Subcollectiren vnd mit Steuern zubelegen.

3. Wahr das daher der hochwirdigst Fürst vnd Herr / Herr Daniel Erbschöff vnd Churfürst zu Weins / 22. Besach genommen / herten Rathmeister vnd Rath der Stadt Erffurdt vnd gemeiner Bürgerschaft daselbst als des Stiffts Weins ungewweifelt Vnterthanen eine Steuer abzufordern vnd anzuberegen.

4. Wahr das gedachte herren Rathmeister vnd Stadt solch begehren fur eine neuerung vnd sich dazu vnuerpflicht geachtet / vnd aus solcher Drtsach demselben keine stat thun mögen noch können.

5. Wahr das auff solche eingefallene verweigerung höchstgedachter Churfürst herren Rathmeistern vnd Rath der Stadt Erffurdt allhie an diesem hochlöblichen Key. Cammergerichte mit recht angenommen vnd wider dieselbe vorschiedene mandata jedoch cum clausula ad soluendum ausgebracht.

6. Wahr das in solchen zweyen Mandatsachen zimlich geschwinde verfahren / vnd in beiden am 23. junij Anno &c. 1579. auff die einkommene petitiones den Krieg Rechts zuuerfangen mit Drteil auffgelegt worden.

7. Wahr das vnlängst hernacher in beiden Sachen am 15. Septembris Anno &c. 85. die Endvorteil eröffnet vnd dadurch Syndici herren Principals dem ausgegangenen in verkündten vnd reproducirtem Key. Mandat zu pariren eingebunden.

8. Ganz ohne das Syndici herren Principals in processu causae genugsam gehört vnd ihre notturfft gerichtlich dedacirt vnd furgebracht worden.

9. Wahr das in gedachtem Drthel so am 23. junij Anno &c. 79. gefellet / neben auffgelegter litis contestation. Syndici herren Principals ihre gebührende exceptiones vnd defensiones hernacher furzubringē vorbehalten vnd reservirt.

10. Ganz ohne das ihres theils hernacher post litem contestatam ihre defensiones vnd exceptiones gerichtlich eingewendet vnd probirt, sondern solchs alles dahinden gelieben.

11. Wahr das Syndici herren Principals syren damals habenden Advocaten vnd Procuratoren getrewet / welche dan es dafür gehalten / weil die possessio vel qualitatis collectandi, auff der Gegenseiten nicht erwiesen / das man auch keine weiterer exception vnd defension bedürfftig.

12. Wahr das Syndici herren Principals vnd gemeine Stadt Erffurdt durch die zwo ausgesprochene definitia Drthel zum höchsten la dirt vnd vernachlässigt.

13. Wahr

vide
9. Bl. 1179. Guger
T. art. 14. & seq.

13. Wahr vnd Rechtens/ Quod Vniuersitates & Respublicæ iure minorum utantur & in quibus casibus minoribus restitutio conceditur, in istodem etiam ea concedi debeat Vniuersitatibus & Rebus publicis.

14. Wahr/ das Syndici Herren Principals habende defensionen vnd exceptiones nicht wie sichs gebührt ante sententiam latam eingewendet vnd furgebracht worden. *5. Tit. 8.*

15. Wahr/ das auch solcher habenden defension vnd exception wegen keine Beweifung vnd Probation geführet / sondern solchs alles vnterlassen / vnd nicht desto minder die hochbeschwerliche Endurtheil ertheilt vnd ausgesprochen worden.

16. Da entgegen wahr vnd nicht zu zweueln / wan Syndici Herren Principals defensionen, exceptiones vnd andere notturtst / wie sie in dieser Schrift begriffen gerichtlich / nach gethanen litis contestation, eingewendet vnd zur beweifung zugelassen weren / Das die Endurtheil nicht wider / sondern fur sie ergangen vnd die ausgangene Rey. Mandata widerumb cassirt vnd auffgehoben worden weren.

17. Daraus erfolget vnd ist wahr / das Syndici Herren Principals vnd der Stadt Erfurde als einer fürnemen / ansehnlichen Commun im heiligen Reich wider gedachte ausgesprochene Endurtheil / vnd was darauff erfolget / das beneficium restitutionis in integrum, tam iure minorum quam ex vulgari clausula: Si qua mihi iusta causa &c. pillig widerfahren vnd mit getheilt werden sol vnd muß.

18. Sonderlich wahr / das Syndici Herren Principals nach ausgesprochenen Urtheilen in auffsuchung ihrer Archiuen / Registraturen vnd behaltungen allerhand documenta, Verkundten vnd Schrifften gefunde / welche zuuor niemals eingebracht / vnd dadurch wo fern sie eingebracht wehren die immunitates wider des Stiffts Meins angemaste subcollection der Reichs Anlagen stadlich heften erweisen vnd beybringen mögen.

19. Wahr vnd Rechtens Quod propter reperta de nouo instrumenta, quilibet & propter omillas exceptiones & defensiones, earumq; probationes Minores ac Ciuitates sola læsione probata contra sententiam latam in integrum restitui possint ac debeant.

20. Wahr vnd abermahl Rechtens / Quod læsio per Minores & Ciuitates satis probata dicatur, si allegat, quid omiffum fuisse quod fieri debebat.

21. Wahr / das Syndici Herren Principals vnd die Stadt Erfurde in erwenten zwo Mandatsachen beklagt gewesen / vnd des beklagten Standt ober vnd an sich nehmen müssen.

22. Wahr vnd Rechtens Cum Minores & Ciuitates Reorum partes obtinent, quod tum sine aliqua læsionis probatione in integrum restitui debeant, & sufficit illo casu solam læsionem tantum allegare.

23. Denn

23. Den fall gesetzt/das die Stadt Erfurdt in angemeldten zwo Sachen durch ihrer Administratorem vñnd dero selben Aduocaten vñnd Procuratorem vbersehen/post litem contestatam gebührende notturfft gerichtlich nicht fur vñnd eingebracht. Dennoch ist wahr das solchs Syndici Herrn Principals/wider die erhaltung gebettener restitution in integrum, ohne allen nachtheil vñnd schaden sey.
24. Dann wahr vñnd Rechtens Quod Minores & Ciuitates etiam aduersus propriam negligentiam in integrum restituantur.
25. Wiederumb wahr vñnd Rechtens Si Minores & Ciuitates factio suorum Tutorum, Curatorum, Administratorum, eorumq; Aduocatorum & Procuratorum tam in iudicialibus quam extrajudicialibus lædantur, quod electionem habeant uel contra ipsos Tutores, Curatores, Administratores, Aduocatos & Procuratores experiundi uel recta uia iure Minorum restitutionem in integrum petendi.
26. Wahr/das der Schade/darein die Stadt Erfurdt durch hinderhaltung ihrer Defension vñnd dero selben probation, auch darauff erfolgte vrtheil geworfen/mit keinem gelt zu æstimiren, noch von ihren Administratorem, Aduocaten vñnd Procuratorem wieder gut gemacht/abgetragen vñnd erstattet werden kan.
27. Wahr vñnd Rechtens Cum Minores & Ciuitates negligentia suorum Administratorum, Tutorum, Curatorum, Aduocatorum, & Procuratorum lædantur, illiq; soluendo non sint, quod illo casu etiam ex Clausula generali si qua mihi iusta causa &c. restitutionem obtinere possint ac debeant.
28. Wahr das die Herrn Churfürsten zu Weins die subcollektion mit Reichsteuren ober die Stadt Erfurdt darauff vermeintlich fundiren, das Syndici Principals vñnd die gemeine Bürger zu Erfurdt des Stiffts Weins ungezweifelte gensliche vnterthanen sein/vñnd solches iuris collectandi in continua possessione uel quasi sein.
29. Wahr vñnd allen mutmaßungen ehlich / das auch E. J. G. vñnd diejenige Herrn Beyfizer/denen angezogene zwo Mandat Sachen zu referiren, zu erwegen vñnd die vrtheil darein zu begreifen auffgelegt worden, furnemlich dahin gesehen vñnd fur gewis gehalten/das Syndici Herrn Principals/dero vorfahren vñnd gemeine Bürgerschaft der Stadt Erfurdt/der Herrn Churfürsten zu Weins ungezweifelte vnterthanen vñnd totaliter subiect sein/ vñnd das die Herrn Churfürsten sie mit steuren zu belegen vñnd in ihre Reichs anlage zu ziehen hergebracht.
30. Daentgegen aber ist wahr / das Syndici Herrn Principals vñnd dero vorfahren/den Herrn Churfürsten zu Weins niemals in uniuersum vñnd mit genslicher subiection vnterworfen gewesen/ Sondern allein J Churf. G. pro parte vñnd limitatè, nach ausweisung etlicher Erbvorrege vñnd Compactaten recognoscirt vñnd erkant.
31. Wahr vñnd Rechtens Quod subditi pro parte & limitatè verè & proprie subditi non sint, nec iura de subditis loquentia de iis qui solummodo ex parte



parte & secundum quid subditi sunt, intelligi debeant.

32. Wahr / das gleichwol der Herr Churfürst sich vber die Stadt Erfurdt der uniuersal superioritet vnnnd Obrigkeit in viel wege fur wenig Jahren / wie wol vn begründter weise berühmet vnnnd angemasset / vnnnd zu dem end allerhande klagen vnnnd Conuentiones wieder Syndici Herrn Principals allhie gerichtlich angestellet.

33. Jedoch wahr vnnnd ganz ohne / das der Herr Churfürst solche vermeinte Ober: vnnnd Gerechtigkeiten an der Stadt Erfurdt jemals erwiesen / oder deswegen das geringste mit vrthel erhalten.

34. Sondern war / das ein Rath zu Erfurdt nicht minder als der Herr Churfürst an solcher Stadt vnnnd derselben ganzem bezirk / Fluß vnnnd Reichbildt / seine gewisse sonderbare Ober: herrlig: vnnnd gerechtigkeit von vndendlichen Jahren hergebracht / vnnnd deren noch bis auff die jetzige stunde in Besit ist.

35. Wahr / das vortige Herrn Churfürsten hochlöblichster gedechtnus solche Ober: herrlig: vnnnd gerechtigkeiten / in vorträgen lenger dann fur hundert vnnnd mehr Jahren dem Rath zu Erfurdt alle wege mit runden worten gestanden / auch sie dabey zu ewigen tagen bleiben zulassen / vnnnd daran kein abbruch oder Eintrag zumal / in keine wege zu thun bey Fürsilichen wüerden verscriben vnnnd versprochen.

36. Wahr / das ein Rath der Stadt Erfurdt / viel ihrer habenden Ober: herrlig: vnnnd gerechtigkeiten von Key. Mayt. vnnnd dem heiligen Reich hergebracht / vnnnd damit dem Herrn Churfürsten nicht / sondern allein der Key. Mayt. vnterworfen sein.

37. Wahr vnnnd ganz ohne / das des Raths zu Erfurdt Pflicht / nach inhalt der vorträge / einige general oder uniuersal superioritet dem Herrn Churfürsten anweise.

38. Sientemal wahr / vnnnd bringe es die formula iuramenti mit sich / das man auch neben den Herrn Churfürsten / dem Herrn Grafen / darnach vnnnd zum dritten dem Bisthumb / vnnnd zum vierten vnnnd letzten / der Stadt Erfurdt / vnnnd einnem jedem Bürger Reich vnnnd Arm schweret vnnnd huldigen thut.

39. Wahr / das durch die Herrn Grafen etc. die Grafen zu Gleichen / durch den Bisthumb die Edle Bisthumb dessen Nachkommen / noch jetzo im Flecken Apolla sich halten / zu verstehen sey.

40. Wahr / das solcher Eid nicht auff eines einkigen Reich vnnnd gerechtigkeit allein / sondern auff eines jeden (deren dann in der zahl jetzt gehortet massen vier im Jurament vnterschiedlich gemeldt sein) Reich vnnnd Gerechtigleit / so viel er dessen hergebracht / limitire vnnnd eingezogen ist.

41. Item wahr vnnnd bringe es der vertrag cum Alberto Administratore, Im Jahr 1483. auffgerichtet im anfang ebenmesig mit sich / das der Rath der Stadt Erfurdt dem Herrn Churfürsten vnnnd Stiffte Weins anders nicht / dann wie von alters herkommen verwandt.

42. Wahr / das im Jahr vierzehnhundert neunzig sieben / Churfürst Baytholde

erholde ebener massen der Oberherrschafft/ in mehrern als hergebracht sich vnter
nommen / vnnnd derothalben eins Rathes / vnnnd der Bürger Eide zu verendern/
vnterständen.

43. Aber wahr / das damals ein Rath von wegen ihres habenden Interesse
vnnnd eigener Ober : vnnnd herrlichkeiten dawieder sich gelegt / auch bey dem alten
herkommen sich gehandhabet.

44. Wahr / das höchstermelbter Churfürst auch selbst seinen vnjug befunde
den/dannhero es bey dem herkommen Eide gelassen / vnnnd dawieder in ewigkeit
keine enderung furzunemen / von des Stiffts Weins wegen fur J. Churf. G.
vnnnd dero Nachkommen / beteurlich verschrieben vnnnd verpflichtet.

45. Daraus erfolgt vnnnd ist wahr / das der Herr Churfürst in krafft solches
Eides J. Churf. G. kein totall oder gengliche Oberherrschafft vber die Stadt
zueignen mag.

46. Solchs ferner bezubringen ist wahr / das ein Rath zu Erfurde se vnnnd als
lewege / so lange dieselbe Stadt in esse gewesen / vor sich ihre sondere vnnnd eigene
Ober : vnnnd herrlichkeiten gehabt / wie auch noch dazu ein Rath ebenmefsig / als
zu eines Churfürsten Ober : vnnnd herrlichkeiten schweren mus.

47. Wahr / das darüber der Herr Graff / auch der Bisshumb neben dem
Herrn Churfürsten ehrengemeldtem Rachte / ihre sondere vnnnd eigene Ober : vnnnd
herrlichkeiten gleichsals fur dieselben gehabt.

48. Wahr / das vorzeiten die Herrn Graffen zu Gleichen / in der Stadt Erf
furde ihren Anstis / Hoff / Kirch / eigene Gasse / Amptleute / Diener / Gerichte vnnnd
Güter / auch ein eigen Thor an der Stade das Lewenthor nach ihrem Wapen
genant gehabt.

49. Wahr / das die Graffen von Gleichen / solch ihre Güter / Obriigkeiten/
Gericht vnnnd gerechtigkeiten / Syndici Herrn Principaln vnsfahren Rathsmes
tern vnnnd Rath der Stadt Erfurde / Im Jar 1277. laufflich vbergeben.

50. Wahr / das auch von den Bisshumben / ihre an vnnnd in der Stade Erf
furde gehabte Gerechtigkeiten / Obriigkeiten / Herrlichkeiten vnnnd Güter / an den
Rath der Stadt Erfurde kommen.

51. Wahr / das ein Rath viel neherwehnte / des Herrn Graffen vnnnd Bis
shumbs Güter / Ober : Herrlig : vnnnd Gerechtigkeiten / nun weit vber Menschen
gedencken hergebracht / vnnnd ruhiglich exercirt. vnnnd noch wie solchs die posses
soria ausweisen / vben vnnnd brauchen thut.

52. Welter wahr / das auch das Erfurdtische Siegel / welchs ein Rath ge
braucht / kein general Oberherrschafft an den Herrn Churfürsten mit sich
bringe.

53. Dann wahr / das das Erfurdtische Siegel die vmb schrifft begreiffe / das
Erfurde fidelis filia sedis Moguntinz sey.

54. Aber wahr / vnnnd bey dem Rechtsgelehrten vnstreittig / das solch eine filia
tion

tion keine Oberherrschafft vnnnd Sublektion, Sondern vielmehr ein unionem vnd adhaerentiam auff sich treget.

55. Wahr vnd ganz ohn/das die Ersten vnd Eltesten Erzbischoffe zu Weins/ jemals sich einer gansen Oberherrschafft vnterwunden / Sondern sich bey ihren Particular Ober: Herrlig: vnnnd Gerechtigkeiten gehalten/ vnd daraus in nichten geschritten.

56. Dann wahr/ das im Jahr nach Christi Gebure 1287. Bruder Heinrich Erzbischoff zu Weins/an den Rath zu Erfurdt begeret/alle die Rechte so die Erzbischoffe an der Stadt hettten/ihme beschrieben zu geben/vnd mitzutheilen.

57. Wahr/das vngesehr zwey Jahr hernacher / bey leben Erzbischoffs Gerhardt/solchs ins werck gerichtet/vnnnd vermittels beider seits dazu deputirter vrgleichung/solche Gerechtigkait zusammen beschrieben worden.

58. Wahr/das Erzbischoff Gerardus / mit solcher beschehener beschreibung sich fettigen lassen / dieselben genehm gehalten / beliebt / auch neben einem hochwüirdigen Capitul zu Weins/mit dem Siegel bestetiget.

59. Daraus erfolge vnnnd ist wahr / das sehermeldter Erzbischoff keiner universal superioritet, sondern allein etlicher Particular Gerechtigkeiten / vber die Stadt Erfurdt sich angemasset.

60. Wahr/das die Bürgerschafft zu Erfurdt / allein dem Rath zu gehorsam verbunden/vnnnd mit diesen formalibus demselben huldet / dem Rathe gehorsam zu sein mit laib vnnnd mit gute/es komme zu frommen oder schaden. Inmassen dann dergleichen gehorsam fast mit eben diesen Worten dem Rathe jährlich wiederholet / vnd geschworen wird.

61. Wahr/das ein Rath zu Erfurdt/so wol in civilibus als criminalibus, ihre sonderbare Ober: vnnnd Gerechtigkait von vnuerdentlicher zeit hergebracht/daran ihnen auch die Herr Churfürsten zu Weins niemaln das wenigste eingetragen/oder auch einzutragen befugt sein.

62. Wahr/das in den Con: vnnnd Reconvention Sachen/ so inter eodem alhie am Key. Cammergericht mit vrtshel erortert / die erkandnus in allerhandt Civil sellen/theils expresse, theils aber tacite, Syndici Herrn Principaln zugesprochen.

63. Wahr/das in Peinlichen Sachen Syndici Herrn Principaln/in allen den Actibus, so bis zur endlichen verurtheilung der Missethätigen Personen exercirt vnnnd geübet werden / allein berechtiget/auch die Churf. Weinsische Beampten solcher Personen sich nicht ehe anzunemen haben/dann wann von Syndici Principaln/ dieselbe nach ihrem Cirkel sitzen / ihnen zu öffentlichen Straupenschläger oder Leibs vnd Lebens straffen / & sic ad corporalem pnam infligendam vorgestellt vnnnd vberantwortet werden / bey welcher execution Syndici Herrn Principaln/auch ihre besondere Gerichts Gerechtigkeiten haben.

64. Wahr/das die Bürger vnd Einwohner der Stadt Erfurdt/einem Rathe daselbst mit den gemeinen Steuern/schakungen vnd schofs allein vorwand vnnnd zugethan/vnd solche Gerechtigkeiten von etlich viel hundert Jaren her/continua possessione vel quasi auff sie fortgeplanket vnd erwachsen.

65. Gank ohne/das die Herrn Churfürsten zu Weins / ihnen wenig oder viel an solcher Secur Gerechtigkeit/ jemals angemasset oder auch anzumassen befuge gewesen.

66. Wahr/ das ein Rath zu Erfurdt / wann vnnd zu welcher zeit die Röm. Keyser vnnd Könige der gemeinen Reichshülff vnnd Anlagen bedurfft / solcher hülff vnd anlage wegen/ sich zum heiligen Reich gehalten.

67. Wahr/ wann der Reichshülffe vnnd Anlage wegen / vermeinte Reichsvorsamlungen auszuschreiben vnnd zuhalten von nöthen gewesen / das dazu ein Rath zu Erfurdt beschrieben vnd erfordert worden.

68. Wahr/ das auch die Stadt Erfurdt auff solch erforderen gehorsamlich erschienen/vnnd sonst vor sich selbst keine contumacia in non comparando tanquam delictum, in Rechten präsumirt wird.

69. Solchs specialius auszuführen / ist wahr / Als Keyser Sigismunde Christligster gedechtnus / fur Jahren in Böhem / wieder die Hussen einen offentlichen Krieg zu führen furgenommen / das zu solcher berathschlagung durch J. Key. M. ein Rath zu Erfurdt Anno 1421. auff Jubilate gen Nürnberg auff den Reichstag beschrieben vnd erfordert worden.

70. Wahr/ das der damals regierende Churfürst zu Weins Herr Conrad / nicht allein dessen gutwissens gehabt / sondern neben Herrn/Ditten zu Erier/ Herrn Dieterichen zu Eöln Erzbischoffen / vnnd Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein/ allen Churfürsten/ den Rath zu Erfurdt auff ihgedachten Reichstag zuer scheinen/ selbst ermahnet vnd ersucht.

71. Wahr/das ist allerhöhestgedachter Keyser Sigismunde im Jar 1430. gen hörter vrsachen wegen/den Rath zu Erfurdt wiederumb auff den Reichstag gen Nürnberg erfordert.

72. Dey welcher erforderung sonderlich zu mercken vnd ist wahr/ das J. Key. May. deswegen ein gemein schreiben an die Stadt Erfurdt / Wülhausen in Thüringen/vnd Northausen abgehen lassen.

73. Wahr/das die Stadt Wülhausen vnnd Northausen / vngezweiffelte vnd mittelbare Reichs Städte se vnd allewege gewesen/wie auch noch.

74. Wahr/das Keyser Sigismund in sektangezogenem schreiben/ die Stadt Erfurdt/nicht allein Wülhausen vnd Northausen gleich gehalten/ sondern auch in der vberschriffte ordine scripturæ præponirt vnd surgesetzt.

75. Wahr/das J. Key. May. den Rath zu zwey verschiedenen mahlen / als im Jar 1431. vnnd 1435. abermal gen Frankfurdt zu gemeiner Reichsvorsamlung beruffen vnd vocirt.

76. Wahr/ das im Jahr 1467. vnnd 1480. Keyser Friederich der dritte gen Nürenberg einen Reichstag gelegt/vnnd ausgeschrieben / vnnd dazu den Rath zu Erfurdt/nicht weniger als andere Reichs Stände erfordert vnd beschrieben.

Wahr

77. Wahr das einem Rath zu Erfurdt nochmals auff den gemeinen Reichs-
versamlungen / zu den Reichshülffen ein gewisser Anschlag an Geldt gemacht /
auch zu zeiten die schickung ihrer Leute zu Ross vnd Fuß in gewisser anzahl auff-
erlegt worden.

78. Wahr das Anno etc. 1421. nicht allein Keyser Sigismundus den Rath
zu Erfurdt mit einer anzahl gewapenerer Leute / J. Key. Mayt. wider die Beh-
men zuzuziehen befohlen / sondern auch dazu von Herrn Conraden Erzbis-
choffen zu Meins selbst neben Erier / Eöln vnd Pfalz schriftlich ermahnet
worden.

79. Gleichfals wahr / das im Jhar 1429. Item 1431. Wiederumb Keyser
Sigismundt dem Rath zu Erfurdt J. Key. Mayt. wider die Behmen mit al-
lem ihrem vermögen zu hülff zu ziehen begehrt vnd Mandirt.

80. Wahr / das ein Rath zu Erfurdt die aufserlegte hülff nach ihrem vermö-
gen / der Key. Mayt. jeder zeit geleistet.

81. Wahr / wan die bewilligte hülff zu Gelde angeschlagen / auch dem Rath
zu Erfurdt ebener Gestalt ihr gewisser Anschlag gemacht / welchen sie auch er-
legt vnd deswegen quittirt worden.

82. Wahr / das im Jhar 1368. der Rath zu Erfurdt auff 1600. Galden
zum Key. Zug angeschlagen / denselben Anschlag gleichfals erlegt vnd deswegen
von Keyser Carln dem vierten quittirt worden.

83. Wahr / das Anno etc. 1427. auff dem Reichstage zu Franckfurt Key-
ser Sigismundt / eine gewisse hülff wider die Behmen / durch die Stende des
Reichs verwilliget vnd dazu ein gewisser Anschlag gemacht / so den von Erfurdt
durch alle sechs Churfürsten des Reichs vnd vnter denselben auch durch vielge-
dachien Herrn Conraden Erzbischoffen zu Meins selbst zugeschiekt worden.

84. Wahr / das die von Erfurdt ihre gebürnus solchs gemachten Anschlags
erlegt / vnd darüber quittirt worden.

85. Wahr / das im Jhar 1480. auff dem Reichstag zu Nürnberg die von
Erfurdt auff drey zu Ross vnd sechs zu Fuß angeschlagen worden.

86. Wahr / das Keyser Friederich aus hochbewegenden Ursachen die von
Erfurdt ihrer gebürnus / so sie ihres ihnen aufgefakten Anschlags halben zuer-
legen gehabt / erlassen vnd losz gezelet.

87. Ferner wahr / das im Jhar 1428. Herr Conrard Erzbischoff vnd
Churfürst zu Meins / den Anschlag so im nechst vorgehenden Jhare / auff dem
Reichstage zu Franckfurt gemacht / dem Rath / deme Er doch zuuor neben den
andern seinen fünff mit Churfürsten / von des Reichs wegen zugeschaffet gehabt /
Widerumb ad partem zugeschiekt / vnd deneben seine Gesandten gen Erfurdt
abgefertiget / so mit ihnen tractirt vnd gehandelt / sich mit der Reichs hülffe vom
Reich abzuthun vnd zu dem Stiffe Meins zuhalten.

88. Daraus erfolget vnd ist wahr / das ein Rath zu Erfurdt damals / was vn-
ter solchem suchen verborgen gewesen / nicht zum besten verstanden / sondern dem
Hrren Churfürsten getrawet / vnd aus solchen Ursachen zu zeiten wan sie auff
Reichstagen beschrieben worden an J. Churfürst. B. sie zu verretten / vnd zu
verantworten vnd von dem Stiffe nicht abzuwenden schriftlich begehret vnd
angehalten.

89. Aber wahr / das die Röm. Keyser vnd Könige solcher angemasten ver-
antwortung vngeacht / den Rath zu Erfurdt eine n weg wie den andern bey dem
Reich

- Reich behalten/ vnd zu des Reichs versamlungen noch wie vor beschriben/ auch ihnen ihren Anschlag gemacht vnd zugeschickt.
90. Wahr/ als im Jahr 1480. dem Rath zu Erfurdt ihre besondere gewisse Zahl zu Ross vnd Fuß angefetzt/ auch von des Reichs wegen solches notificirt worden/ das der Churfürst zu Meins/ sie in seinen Anschlag zurücken vnterstanden/ vnd die Sache dahin gerichtet/ das J. Churfürst. S. vnd dem Rath semplich 70. zu Ross vnd 70. zu Fuß/ zuschicken angefetzt worden.
91. Wahr/ das Keyser Friederich solche newerung zu gemüth gezogen/ vnd zu verhütung gefertlichen eingangs den Rath zu Erfurdt der aufferlegten vnd schuldigen schickung gentslich erlassen vnd los gezelet.
92. Wahr vnd nicht ohn/ das ein Rath zu Erfurdt zu zeiten mit dem Herrn Churfürsten zu Meins ihre auffgesetzte anzahl Leute contungirt, also das sie zu beyden theilen ihre Leute semplich fortgeschickt.
93. Wahr/ das solche coniunction aus keiner andern Besach/ dann in mehrer anzahl sich gegen dem Feind vnd auff der Strassen/ desto besser zuerwahren vnd zu Sichern/ sonsten aber aus keiner schuldigkeit beschehen.
94. Wahr/ das ein Rath zu Erfurdt/ sich ebener gestaldr im Jahr 1354. mit dem Landgraffen in Thüringen/ vnd im Jahr 1421. mit Herrn Friederichen Marggraffen zu Meissen/ ihre anzahl Volcks aus gleichmesiger Besach fortgeschickt.
95. Wahr/ vnd wan schon die Churfürsten zu Meins fur dieser zeit gegen dem Rath zu Erfurdt des Reichs anlag halben/ der besteurung Gerechtigkeit/ in legitima possessione vel quali gewesen wehren/ Welchs doch der gebühr nicht zuerweisen/ das nicht desto weniger das Stifte Meins von dem Jahr 1480. oder zum lengsten 1490. bis auff das Jahr 1557. Die Stadt Erfurdt mit den Reichs anlagen niemals belegt/ noch deswegen von ihnen aus einiger schuldigkeit wenig oder viel erhaben vnd empfangen.
96. Wahr/ das in vnd zwischen solcher zeit viel Reichshülffen vnd anlagen der Key. Mayt. von des heiligen Reichs Stenden verwilliget worden/ so auch ihren wirklichen fortgang gehabt.
97. Wahr/ Das die Herrn Churfürsten zu Meins/ des Stiffes Vnterthanen vnd Siedie solcher sehr angeregter Anlagen wegen/ widerumb belegt vnd Subcollektirt, aber einen Rath zu Erfurdt immittels vberschritten vnd vnbelegt gelassen.
98. Wahr vnd Rechtens Quod Civitas contra inferiorem Principe immunitatem contra collectas spacio 10. vel 20. vel ad summum 40. annorum optimo maximo iure praescribar.
99. Wahr/ das zwischen den gemeinen Landsteuern vnd Collecten, Damit die Stende des Reichs von wegen ihnen/ durch die Reichs Abschiede angefahter Anlagen ihre Vnterthanen wider belegen vnd subcollektiren, in effectu sonderlich quo ad praescriptionem kein vnterscheidt ist.
100. Ob nun wol nicht ohne/ das Syndici Herrn Principals im Jahr 1543. an der Türckensteuer/ so vorgehenden Jhars auff dem Reichstag zu Speyr beschlossen/ ihre gebürnus dem Herrn Churfürsten eingantwortet.
101. So ist doch daneben wahr/ das solch Gelt nicht per modum subcollektionis (wie die gemeine Reichssteuern) eingenommen/ sondern den gemeinen Pfennig betroffen/ vnd der Key. Mayt. immediatē zugestanden/ auch also vnd

so vnd allein von des Reichs wegen / dem Herrn Churfürsten zugeschickt vnd geliefert / vnd deswegen bey der Erlegung öffentlich protestirt worden.

102. Wahr / das neben solcher protestation ein Rath zu Erfurdt ihnen alle ihre Freyheiten vnd habende Gerechtigkeiten / vnd das die Erlegung zu einbruch solcher Freyheiten wider sie zu ewigen zeiten nicht gedacht / noch einiger beholff daran gesucht werden solte / expresse reservirt vnd vorbehalten.

103. Wahr / das auch nechst angedeutet præscriptio für nechst bemeldtem 43. Ihre schon ihre vollkommenheit vnd perfectionem erlangt / vnd daher die Erlegung / so domals beschehen / wan schon per modum subcollectandi dieselbe ins werck kommen wehre / welchs doch nicht ist / Syndici Herrn Principals zu keinem nachtheiligem præiudicio auffgeruckt werden mag.

104. Sincemahl wahr vnd Rechtens Quod collecta indebitè soluta præiudicet tantum pro tempore præterito, non etiam in futurum, nisi solutio legitimo temporis spacio fuerit continuata,

105. Aus welchem allen erfolget vnd ist wahr / das die durch Syndici Herrn Principals gesuchte restitutio in integrum zu rechte bestendig vnd ihnen keines weges zu verweigern noch abzuschlagen sey.

De notata al. 1179.

Leslich wahr / das von abarticulirten dingen zu Meins / Erfurdt vnd daherumb in den angrenzenden orten / ein gemein Ruff / sage vnd Leummuth sey.

Solchem allen nach vnd dieweil / die Sache iherzehltter massen vnd anders nicht gewandt / so ist Erfurdischen Syndici unterthenige Bitt / vnd rechtliches begehren / mit rechte auszusprechen vnd zuerkennen / Das seine günstige Herrn Principals / wieder die abgemeldte zwo am 15. Septembris Anno 8c. 89. ergangene Endurtheil vnd was darauff hernacher erfolget / in integrum vnd in den Standt / wie sie vor solchem vrtheilen vnd ante conclusionem in causa gewesen / zu restituiren Auch die zwo ausgegangene Key. Mandata widerumb zu cassiren vnd aufzuheben / vnd das der Herr Gegentheil die in Krafft solcher Mandaten vnd Vrtheilen empfangene achtsen tausent Gùlden Syndici Herrn Principals / wider herauszugeben vnd zu restituiren schuldig sey / zuerkennen / Auch würdlich respectiue in integrum restituiren, cassiren vnd auffheben vnd ad restitutionem condemniren, Alles mit widerkerung verursachten gerichts Kostens vnd zugefügten Schadens / in deme oder was sonst aus einer ley Ursach tam coniunctim, quam diuisim vel etiam subordinatè gebeten vnd erlandt werden soll / kan oder mag E. J. G. hochadelich mit Richterlich Ampe in Inuerthenigkeit bestes fleisses anruuffend.

18000 R.

**Designatio etlicher Documenten vnd Schrifften /
dadurch etliche Articuli petitioni articulatae einuerleibt
zu verificieren, sampt angehengter bit
Reseruation.**

In Sachen

Meins.

Contra

Erffurdt.

Prætenſi primi & ſecundi Mandatorum die
in Anno 57. vnd 66. bewilligte
Reichssteuer belang-
endt.

Præſentirt 12. Septembris, Anno 1600.

Schwardiger Fürst Röm: Key: Mant: CammerRicht-
er / Gnediger Herr / Demnach in Sachen des Herrn Churfürsten zu
Meins / wieder Herrn Rathsmeyſtern vnd Rath der Stadt Erffurdt /
prætenſi primi & ſecundi mandatorum, die in Anno 57. vnd 66. bewil-
ligte Reichssteuer betreffende / in der heutigen audientz vbergebener petitione
articulata pro reſtitutione in integrum etliche Articuli mit original Brkünden
vnd Documenten ſo zuvor am 30. juniij Anno 8c. 95. inter eoldem in einer
andern Sache prætenſi Mandati ad pænam Dupli intitulirt, alhie gerichtlich
eingebracht / zuerweiſen. Als vbergibt Erffurdtiſcher Syndicus hieneben dauon
Copias vnd Abſchriſt in einem Copiali A ſignirt vnterthenig bitend / den
gegen Anwalden die Brkünd ſo bey nechſt angeregter Sachen fürhanden / an
Schrifften vnd Siegeln zu recognosciren anzuhalten / Doch ferner vnd wei-
ter nicht dan im Recht Bonndtzen / alldieweil ſolche Brkünden theils Caſarea
vnd alle Authentica vnd antiqua ſein / deren recognition in rechten nicht ſo
gar nothwendig iſt / Vnd bitet ferner Collatione originalium cum copijs
facta, Ihme die originalia wieder herauß folgen zu laſſen. Zu deme thut
Anwalde poſt litis conteſtationem in vim probationis ſolche Brkünden wi-
derumb repetiren, Vnd daneben die angeregter petitione Schrifft einuerleib-
te Articuli mit weiteren Brkünden auch lebendigen Kundſchafften zuerwei-
ſen ihme per expreſſum vorbehalten / darüber beſter maſſen Proteſtiren.

So viel aber die ſit angeregte vnd anhero repetirte Brkünden be-
triefft / Thut Syndicus zu Verificirung des 69. Articuli einkommener pe-
tionis articulatae auff die Brkünden mit A. bezeichnet ziehen.

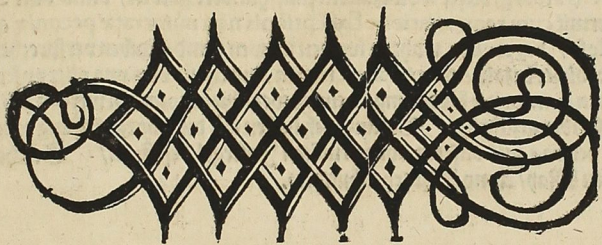
Der 70. Articuli wird erwieſen mit der Brkunde B. gemeret.

Da

- Der 71. 72. vñnd 74. mit C.
 Der 76. mit F. vñnd G.
 Der 78. wiederumb mit A. vñnd B.
 Der 79. mit den erkunden H. J. vñnd E. gemerck.
 Der 82. mit K.
 Der 83. mit L. vñnd M.
 Der 84. mit N.
 Der 85. abermal mit G.
 Der 86. mit D.
 Der 87. mit P.
 Der 90. vñnd 91. wiederumb mit D.

Zu wahrmachung des 101. vñnd 102. Articuls / wiederholet Syndicus die Milsitt. so in causa secundi Mandatorum inter eolsem, die Reichs Steuer Anno 66. betreffend am 4. Maij Anno etc. 74. auff Syndici Herrn Principals seiten sub lit. D. gerichtlich eingebracht worden.

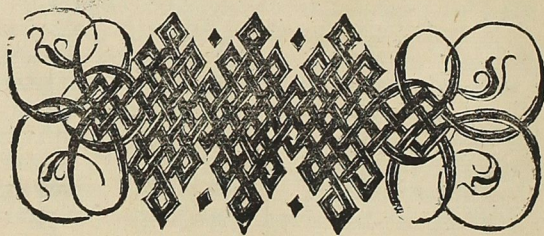
E. J. G. Hochadelich/ Milde/ Richterlich Ampt / darüber in vnterthennigkeit bestes flisses anruffende.



Das Capitul's Quittung
 von die alze der
 Cammerer Vor
 Zinthe Willwiz
 außgezogtes
 500.



Wir Dechant/Scholaster/Cantor/Senior / vnd ganz
 Capitul vnser lieben Frawen Stifftkirchen in Erfurd bekennen mit die-
 ser schrift/ Als sich bishero zwischen E. E. Hochw. Rath erstbesag-
 ter Stadt Erfurd / vnd vns eskliche misvorstende darumb erhaben/ Das
 Günther Willwiz der weniger zaal acht vnd achsig / sieben malter Getwendich
 zu Kerspleben vnd Bla gelegen/vns zustendig/mit arrest beschlagen/vnnd bis-
 hero sähelich eingenommen / die wir dann zuwiderstatten begeret/ Wann aber
 solche bezalung Pahe zuthun in gedachts Willwiz vermügen iho nicht gewesen/
 Als hat wolgemeldter Rath weiter klagen vnnd vnglimpff zuuorhüten / sich selbst
 in die Sache geschlagen / vnnd mit vns dohin endlich verglichen / das er vns vor
 allen ausstandt fünffhundert gülden barüber entrichtet / Die Censiten wieder-
 umb an vns künfftiger Zinsreichung halber gewiesen/vnnd dieser ausgab wegen
 hinwieder an genandtem Willwiz / oder seinen Gütern in zukunfft erholen wil/
 Sagen demnach ermeldten Rath / vnnd derselben Cammerer oder wer sonst
 quitirens bedarff/dieser wolbezaleten fünffhundert gülden / vnnd aller Retarda-
 ren hiermit cum renunciatione Exceptionis non numerata pecuniae quit ledig
 vnnd los / bey ernsten wahren worten trawen vnnd glauben versprechende/ das
 hinfort dieser bezaleten retar daten wegen / durchaus von vns oder vnsern Nach-
 kommen/kein weiter forderung in einige wege furgenommen werden sol/ trewlich
 vnnd sonder gefährde/ Brkündilich haben wir diese vorgleichung vnnd respe-
 ctive vertrag mit vnserm vorgetruckten Insegel befestiget/ Geschehen den
 fünfften May/ Anno sechs zehen hunders.





Senior / vnd die
effurd bekennen
Hochw. Nach
arumb erhalten
eben malter
ft beschlagen
en begeret
mdgen so nicht
pff zuvorhuten
vergleichen / das
/ Die Centen
vnd diese ausged
en in zukunfft
ammeren oder
den / vnd alle
nerata pecunie
glauben verspreche
von uns oder
immen werden
vergleichung
festiget





tempor
Erphor
nostri
nostris
rum qu
et auxi
Episcop
de Gle
civit at
turum
à confa
niter e
dum in
Tullese
Ludov
Magis
go long
Vicedo
rei certi
ram de
tum A
in festo



S. Martin Patron von Eff. fol. 22.
Die Pflanz der Uepp. Pfl. in f. 23.
vom faul Baum in f. 45.

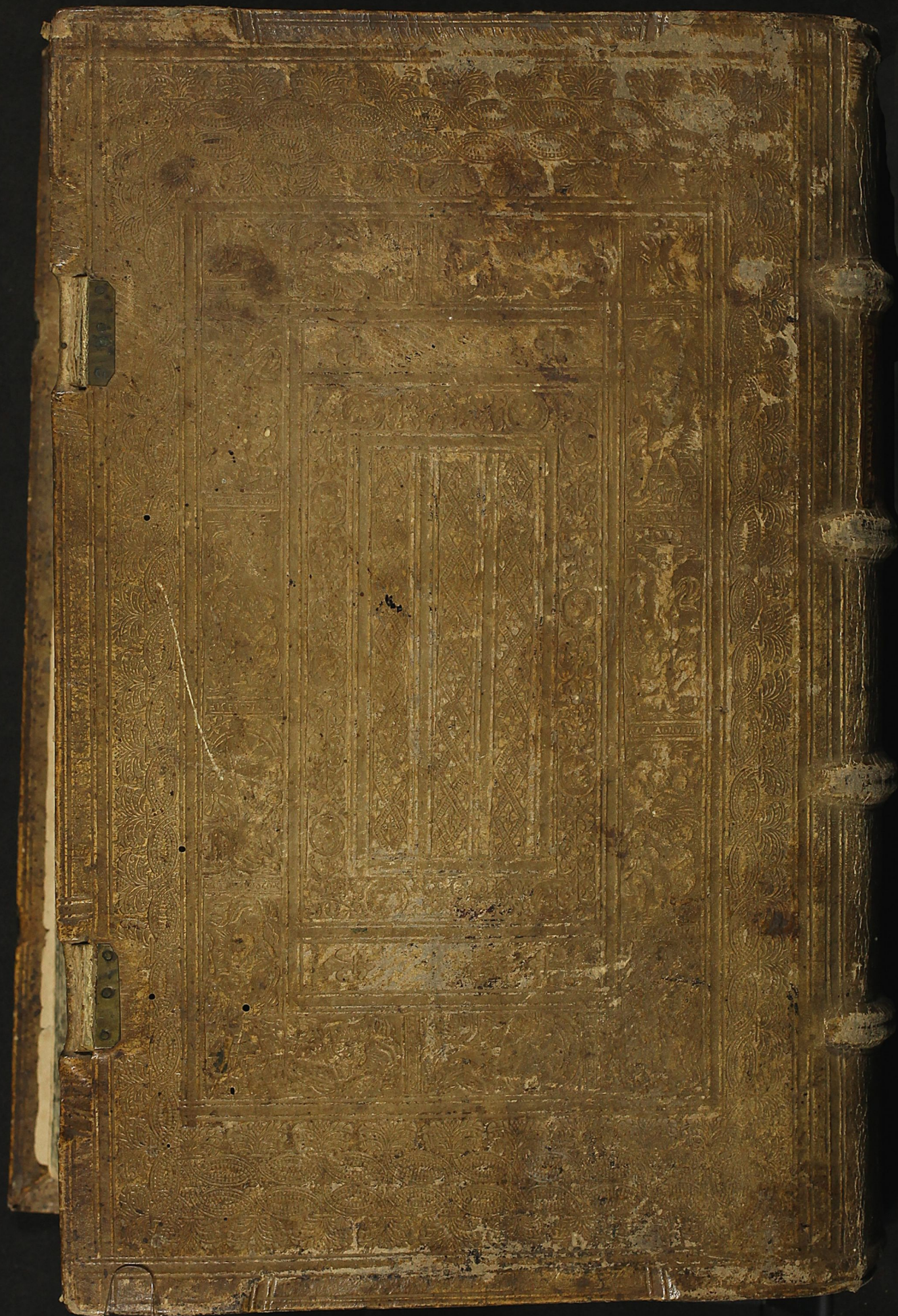
AB 177696

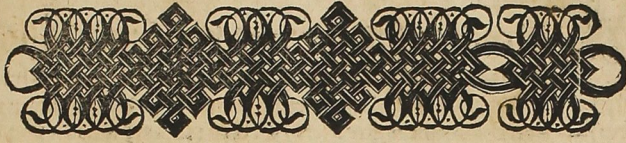


TA-OL

1079







An die Löm: Key: auch
 zu Hungern vnnnd Böhheim Kön:
 Mayt: etc.

Aller vnterthenigste wider-
 holung aller vnnnd jeder Puncten / So bisshero zwi-
 schen dem ErzStift Meinz / vnnnd der Stadt Erfurdt /
 vor Ihrer Key: May: etc. vorgangen / Mit ange-
 haffter *Euentual refutation* vnnnd
 bitt genanten Rathz.

